

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 24. Juni 2024

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	58	Kleinwächter, Norbert (AfD)	16, 81
Aumer, Peter (CDU/CSU)	41, 42	Korte, Jan (Gruppe Die Linke)	31
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	59	Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU)	36
Benkstein, Barbara (AfD)	43	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	86
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	67, 68	Mack, Klaus (CDU/CSU)	82, 83
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	11	Mörseburg, Maximilian (CDU/CSU)	17
Breher, Silvia (CDU/CSU)	60	Moosdorf, Matthias (AfD)	18
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	1, 12	Müller, Florian (CDU/CSU)	70
Bröhr, Marlon, Dr. (CDU/CSU)	51	Nolte, Jan Ralf (AfD)	53
Cezanne, Jörg (Gruppe Die Linke)	2	Oppelt, Moritz (CDU/CSU)	19
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	13	Oster, Josef (CDU/CSU)	37
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW)	3, 28	Perli, Victor (Gruppe Die Linke)	71
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	14	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	72
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	84, 85	Rachel, Thomas (CDU/CSU)	20, 21
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	9	Renner, Martina (Gruppe Die Linke)	22
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	10	Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke)	73, 74
Gürpınar, Ates (Gruppe Die Linke)	62	Röwekamp, Thomas (CDU/CSU)	54
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	29	Rohwer, Lars (CDU/CSU)	5, 6
Henrichmann, Marc (CDU/CSU)	15	Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	32
Hirte, Christian (CDU/CSU)	76, 77, 78, 79	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	23, 87
Höchst, Nicole (AfD)	69	Schön, Nadine (CDU/CSU)	38
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	44	Seif, Detlef (CDU/CSU)	24
Huy, Gerrit (AfD)	45	Seitz, Thomas (fraktionslos)	25
Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	46, 63	Spahn, Jens (CDU/CSU)	7, 33
Jongen, Marc, Dr. (AfD)	88	Staffler, Katrin (CDU/CSU)	89
Karliczek, Anja (CDU/CSU)	80	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	8, 39
Kaufmann, Malte, Dr. (AfD)	4	Stracke, Stephan (CDU/CSU)	47, 48, 49
Keuter, Stefan (AfD)	30, 52	Throm, Alexander (CDU/CSU)	26, 27

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU)	40	Witt, Uwe (fraktionslos)	61
Vieregge, Kerstin (CDU/CSU)	55, 56, 57	Wittmann, Mechthilde (CDU/CSU)	34, 35
Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	50	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	64, 65, 66
Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU)	75		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
	Throm, Alexander (CDU/CSU) 21, 23
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Breilmann, Michael (CDU/CSU) 1	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes
	Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW) 26
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	Hardt, Jürgen (CDU/CSU) 27
Cezanne, Jörg (Gruppe Die Linke) 2	Keuter, Stefan (AfD) 27
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW) 3	Korte, Jan (Gruppe Die Linke) 28
Kaufmann, Malte, Dr. (AfD) 5	Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD) 29
Rohwer, Lars (CDU/CSU) 6	Spahn, Jens (CDU/CSU) 30
Spahn, Jens (CDU/CSU) 7	Wittmann, Mechthilde (CDU/CSU) 30
Steiniger, Johannes (CDU/CSU) 7	
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU) 31
Gramling, Fabian (CDU/CSU) 8	Oster, Josef (CDU/CSU) 31
Güntzler, Fritz (CDU/CSU) 8	Schön, Nadine (CDU/CSU) 32
	Steiniger, Johannes (CDU/CSU) 33
	Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU) 33
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU) 9	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Breilmann, Michael (CDU/CSU) 11	Aumer, Peter (CDU/CSU) 34
Connemann, Gitta (CDU/CSU) 12	Benkstein, Barbara (AfD) 36
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU) 13	Hüppe, Hubert (CDU/CSU) 37
Henrichmann, Marc (CDU/CSU) 13	Huy, Gerrit (AfD) 37
Kleinwächter, Norbert (AfD) 14	Irlstorfer, Erich (CDU/CSU) 38
Mörseburg, Maximilian (CDU/CSU) 14	Stracke, Stephan (CDU/CSU) 39
Moosdorf, Matthias (AfD) 14	Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW) 40
Oppelt, Moritz (CDU/CSU) 15	
Rachel, Thomas (CDU/CSU) 16, 17	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Renner, Martina (Gruppe Die Linke) 17	Bröhr, Marlon, Dr. (CDU/CSU) 41
Schmidt, Jan Wenzel (AfD) 18	Keuter, Stefan (AfD) 42
Seif, Detlef (CDU/CSU) 19	
Seitz, Thomas (fraktionslos) 20	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Nolte, Jan Ralf (AfD)	42	Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke)	55, 58
Röwekamp, Thomas (CDU/CSU)	43	Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU)	58
Vieregge, Kerstin (CDU/CSU)	43, 44		
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	45	Hirte, Christian (CDU/CSU)	59, 60
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Karliczek, Anja (CDU/CSU)	61
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	46	Kleinwächter, Norbert (AfD)	62
Breher, Silvia (CDU/CSU)	46	Mack, Klaus (CDU/CSU)	62, 63
Witt, Uwe (fraktionslos)	46	 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	64
Gürpinar, Ates (Gruppe Die Linke)	47	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	65
Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	48	 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	50, 51	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	65
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr		 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	52, 53	Jongen, Marc, Dr. (AfD)	66
Höchst, Nicole (AfD)	53	Staffler, Katrin (CDU/CSU)	67
Müller, Florian (CDU/CSU)	54		
Perli, Victor (Gruppe Die Linke)	54		
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	54		

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Michael Breilmann** (CDU/CSU)
- Wann ist mit einer Antwort des Bundeskanzlers Olaf Scholz auf das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Dorsten Tobias Stockhoff vom 12. April 2024 (www1.wdr.de/nachrichten/westfalen-lippe/uniper-dorsten-konverter-buergermeister-brief-kanzler-100.html) zu rechnen, der, in der Kontroverse um den optimalen Standort für einen großen Windstrom-Konverter des Betreibers Uniper SE (www.amprion.net/Presse/Presse-Detailseite_60544.htm), der den aus Sicht der Kommune geeigneten und nach Aussagen von Uniper technisch grundsätzlich möglichen Standort Scholven kategorisch ablehnt, nach fehlgeschlagenen Gesprächsversuchen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck (www.dorstenerzeitung.de/dorsten/konverter-in-dorsten-stockhoff-habeck-koennte-auf-uniper-einfluss-nehmen-will-es-aber-nicht-w829302-4001039775/) den Bundeskanzler Olaf Scholz direkt um Hilfestellung und Positionierung gegenüber dem bundeseigenen Unternehmen bittet, und wird die Bundesregierung, vor dem Hintergrund, dass eine „erfolgreiche Energiewende nur mit den Menschen in der Region gelingen und nicht gegen sie“ erfolgen kann (o. g. Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Dorsten Tobias Stockhoff), sich gegenüber dem bundeseigenen Konzern im Rahmen ihrer Möglichkeiten prüfend für die technisch vernünftigste und nachhaltigste Standortentscheidung vor Ort einzusetzen?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 28. Juni 2024

Es ist üblich, dass Bundesminister oder der Bundeskanzler so genannte offene Briefe grundsätzlich nicht beantworten.

Das Bundeskanzleramt hat am 24. Juni 2024 auf Fachebene auf das genannte Schreiben reagiert und dem Absender geantwortet.

Zur Sache: Zur Sicherstellung der Energieversorgung in Deutschland hat der Bund im Jahr 2022 rund 99 Prozent der Anteile am Energieversorger Uniper SE übernommen. Trotz Beteiligung des Bundes bleibt das Unternehmen für die Führung der operativen Geschäfte weiterhin selbst verantwortlich.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

2. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(Gruppe Die Linke)
- Leitet die Bundesregierung, in Anbetracht der Tatsache, dass die USA seit dem ersten Quartal 2024 die Volksrepublik China als wichtigsten Handelspartner der Bundesrepublik Deutschland abgelöst haben, politische Maßnahmen von der wiederholt von der US-Regierung geäußerten Kritik (vgl. zuletzt *Macroeconomic and Foreign Exchange Policies of Major Trading Partners of the United States, Report to Congress, U. S. Department of the Treasury, November 2023* https://home.treasury.gov/system/files/206/November_2023_FXR.pdf) am deutschen Handelsüberschuss gegenüber den USA ab, und wenn ja, welche, und wie positioniert sich die Bundesregierung dazu, dass Deutschlands „chronic under-spending“ (chronisches Zu-wenig-ausgeben) mit Deutschlands „slowing growth and planned reinstatement of the debt brake“ (schwächelndem Wachstum und der geplanten Wiederinkraftsetzung der Schuldenbremse) in Verbindung gebracht werden, einem Politikmix also, der gemäß der US-Regierung dazu angelegt ist, die „persistence of Germany's external imbalances“ (das Fortbestehen Deutschlands außenwirtschaftlicher Ungleichgewichte) zu verstetigen (Zitate im Original und in der jeweils eigenen Übersetzung)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 27. Juni 2024**

Welcher Handelspartner am aktuellen Rand statistisch der wichtigste Partner der Bundesrepublik Deutschland ist, hat mit sich jeweils ergebenden Salden in der Außenwirtschaftsstatistik per se nichts zu tun.

Der deutsche Leistungsbilanzüberschuss und der Handelsbilanzüberschuss als ein Teil dessen sind das Ergebnis von marktbasierter Angebots- und Nachfrageentscheidungen von Unternehmen und privaten Verbraucherinnen und Verbrauchern auf dem Weltmarkt und eignet sich somit nur bedingt als Parameter zur Ableitung politischer Maßnahmen.

Neben temporären Faktoren wie Rohstoffpreisen und Wechselkursen spiegeln sich darin vor allem auch langfristige, strukturelle Rahmenbedingungen wie die hohe Wettbewerbsfähigkeit deutscher Anbieter auf den Weltmärkten, die qualitativ hochwertige, industriell geprägte und komplexe Güterstruktur, demografische Entwicklungen sowie die hohe Nettovermögensposition im Ausland wider. Auch die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit ausländischer Standorte spielt eine wichtige Rolle.

Als Teil der Europäischen Währungsunion ist zudem die Betrachtung allein der deutschen Leistungsbilanz wenig aussagekräftig. Im weltweiten Vergleich ist vielmehr die Gesamtbilanz der Eurozone entscheidend. Diese wies im Jahr 2023 gegenüber den USA ein Leistungsbilanzdefizit in Höhe von 3,6 Mrd. Euro auf.

Die Bundesregierung tätigt darüber hinaus Investitionen auf Rekordniveau und stellt alleine mit dem Bundeshaushalt 2024 über 100 Mrd. Euro für die Finanzierung von Zukunftsausgaben bereit.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die von der Bundesregierung in ihrer Frühjahrsprojektion 2024 erwarteten wirtschaftlichen Erholung in Deutschland, die insbesondere vom privaten Konsum getragenen werden dürfte, die Importnachfrage weiter stützen wird.

3. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (Gruppe BSW)
- In Höhe welchen Gesamtwertes wurden im Jahr 2024 bis zum aktuellen Stichtag Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern erteilt (bitte neben dem Gesamtwert auch die jeweiligen Werte für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter sowie auch die Werte für die zehn Hauptempfängerländer auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für den Zeitraum noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben), und wie verteilt sich der Gesamtwert von 2024 auf die Gruppe der EU-Länder, NATO- und NATO-gleichgestellten Länder, Drittländer sowie Entwicklungsländer (bitte zusätzlich auch getrennt für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 25. Juni 2024

Bei den Angaben für Genehmigungswerte aus dem Jahr 2024 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch ändern können. Zudem hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Jahr 2023 über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Maßnahmen zur deutlichen Beschleunigung der Verwaltungsprozesse in der Exportkontrolle erlassen. Danach erfolgt ein Großteil der Lieferungen von Rüstungsgütern in EU-, bestimmte NATO- und NATO-gleichgestellte Länder sowie enge Partnerländer seit dem 1. September 2023 nicht mehr im Verfahren von Einzelgenehmigungen, sondern insbesondere auf der Grundlage der Allgemeinen Genehmigung Nummer 33 (AGG 33). Die Veröffentlichung von Einzelgenehmigungswerten allein bildet aus diesem Grund das Genehmigungsgeschehen nicht vollständig ab und bietet daher keine repräsentative und belastbare Datengrundlage für die Bewertung des Genehmigungsbildes insgesamt. Die Werte von Lieferungen auf Grundlage der AGG 33 werden mittels nachträglicher Meldungen erhoben, soweit bereits vorliegend werden diese in die Gesamtbetrachtung einbezogen und nachfolgend kumuliert mit den Einzelgenehmigungswerten ausgewiesen.

Infolge der Unterstützung Deutschlands für die Ukraine bei ihrer Selbstverteidigung gegen den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg, ist die Ukraine weiterhin nicht nur das Drittland mit dem höchsten Genehmigungswert, sondern auch insgesamt das Land mit dem höchsten Genehmigungswert an sich. Vom kumulierten Gesamtwert der im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 18. Juni 2024 erteilten Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern und den vorliegenden Meldewerten der AGG 33 in Höhe von 7.475.150.803 Euro

(davon Kriegswaffen 5.516.225.416 Euro, sonstige Rüstungsgüter 1.958.925.387 Euro), entfallen allein 4.876.965.534 Euro und damit 65 Prozent auf die Ukraine. Der kumulierte Gesamtwert für Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, die Ukraine, der Republik Korea und Singapur entspricht mit 6.795.730.167 Euro einem Anteil von 91 Prozent am Gesamtwert. Somit entfällt ein Anteil von 9 Prozent des im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 18. Juni 2024 erteilten Gesamtwertes auf sonstige Drittländer.

Die weiteren anteiligen fragegegenständlichen Werte für Einzelausfuhr- genehmigungen und den Meldewerten der AGG 33 nach Ländergruppen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Ländergruppe	Einzelgenehmigungswert in Euro	Meldewert AGG 33 in Euro	Summe Einzelgenehmigungswert und Meldewert AGG 33 in Euro
EU-Länder	300.458.541	71.527.636	371.986.177
– davon Kriegswaffen	152.392.188	–	152.392.188
– davon sonstige Rüstungsgüter	148.066.353	71.527.636	219.593.989
NATO- und NATO-gleichgestellte Länder	253.923.977	56.134.227	310.058.204
– davon Kriegswaffen	31.063.024	–	31.063.024
– davon sonstige Rüstungsgüter	222.860.953	56.134.227	278.995.180
Drittländer*	6.780.762.531	12.343.891	6.793.106.422
– davon Kriegswaffen	5.332.770.204	–	5.332.770.204
– davon sonstige Rüstungsgüter	1.447.992.327	12.343.891	1.460.336.218
Im Wert für Drittländer enthalten:			
Ukraine	4.876.965.534	–	4.876.965.534
Republik Korea, Singapur	1.224.376.361	12.343.891	1.236.720.252
Sonstige Drittländer	679.420.636	–	679.420.636
Entwicklungsländer	5.098.096.467	–	5.098.096.467
– davon Kriegswaffen	3.920.502.658	–	3.920.502.658
– davon sonstige Rüstungsgüter	1.177.593.809	–	1.177.593.809

* Davon entfallen auf die Ukraine, die Republik Korea und Singapur 6.113.685.786 Euro, dies entspricht einem Anteil von 90 Prozent am Gesamtwert für Drittländer.

Die zehn Länder mit dem höchsten Einzelgenehmigungswert für Rüstungsgüter im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 18. Juni 2024 sind Algerien (42.239.066 Euro), Brasilien (44.754.840 Euro), Griechenland (85.727.255 Euro), Indien (153.747.451 Euro), Katar (100.002.430 Euro), Saudi-Arabien (132.477.465 Euro), Singapur (1.208.308.850 Euro), Ukraine (4.876.965.534 Euro), Vereinigte Arabische Emirate (51.213.543 Euro), Vereinigte Staaten von Amerika (87.796.601 Euro) und Vereinigtes Königreich (34.625.325 Euro).

Die zehn Länder mit den höchsten kumulierten Gesamtwerten für Rüstungsgüter im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 18. Juni 2024 ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Endbestimmungsland	Einzelgenehmigungswert in Euro	Meldewert AGG 33 in Euro	Summe Einzelgenehmigungswert und Meldewert AGG 33 in Euro
Brasilien	44.754.840	–	44.754.840
Griechenland	85.727.255	723.588	86.450.843
Indien	153.747.451	–	153.747.451
Katar	100.002.430	–	100.002.430
Saudi-Arabien*	132.477.465	–	132.477.465
Singapur	1.208.308.850	742.500	1.209.051.350
Ukraine	4.876.965.534	–	4.876.965.534
Vereinigte Arabische Emirate	51.213.543	–	51.213.543
Vereinigte Staaten von Amerika	87.796.601	22.851.813	110.648.414
Vereinigtes Königreich	34.625.325	9.312.788	43.938.113

* Genehmigungen wurden fast ausschließlich für Gemeinschaftsprojekte oder im Zusammenhang mit Gemeinschaftsprojekten bzw. Kooperationen mit EU- und NATO-Partnern erteilt.

4. Abgeordneter
Dr. Malte Kaufmann
(AfD)

Wie viele Verhandlungsrunden wurden nach Kenntnis der Bundesregierung durchgeführt, um die Verhandlungen zu einem EU-Chile-Handelsabkommen abzuschließen, und hat die Bundesregierung die Verhandlungen zwischen der EU und Chile unterstützt (www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/03/18/eu-chile-council-gives-final-endorsement-to-bilateral-trade-agreement/)?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 25. Juni 2024

Zu dem als „Modernisiertes Rahmenabkommen“ zwischen der EU und Chile bezeichneten Abkommen, das an die Stelle des 2002 abgeschlossenen Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Chile tritt, gehören das Interims-Handelsabkommen zwischen der EU und Chile (Interim Agreement on Trade, ITA) und das Fortgeschrittene Rahmenabkommen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Chile andererseits (Advanced Framework Agreement, AFA, inklusive politischem Teil, Handelsteil und Investitionsschutz).

Die Verhandlungen zwischen der EU und Chile über die Modernisierung des Handelsteils des Abkommens wurden entsprechend der Unionszuständigkeit für Handelspolitik von der Europäischen Kommission geführt. Die Europäische Kommission hat auf ihrer Internetseite Berichte zu zehn Verhandlungsrunden zwischen 2018 und 2021 veröffentlicht (https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/chile/documents_en). Im Dezember 2022 wurden die Verhandlungen auf politischer Ebene abgeschlossen.

Mit dem Ziel, Handelsabkommen zügig umzusetzen, richtet sich die Bundesregierung in der Handelspolitik nach den handelspolitischen Eckpunkten der Bundesregierung, der Handelsstrategie der Europäischen Kommission sowie dem Neuansatz zur Stärkung und effektiveren Durchsetzung von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsschutz, einschließlich Dialog-, Schlichtungs- sowie Reaktionsmechanismen. Ent-

lang dieser Maßgaben hat sich die Bundesregierung für einen Abschluss des Abkommens eingesetzt.

5. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Wie viele Anträge auf Ausnahme vom Besserstellungsverbot sind aus wie vielen Einrichtungen im Vergleich zu den aus dem Schreiben der Staatssekretärin Anja Hajduk mir vorliegenden 83 Anträgen im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und im Bundesministerium der Finanzen (BMF) anhängig?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 25. Juni 2024**

Die in Rede stehenden, im BMWK anhängigen 83 Anträge auf Ausnahme vom Besserstellungsverbot entfallen auf 42 Einrichtungen (Stand der Erhebung: 27. Mai 2024). Mit der Neuregelung des Verfahrens für die Zulassung von Ausnahmen vom Besserstellungsverbot bei Zuwendungen zur Projektförderung in § 8 Absatz 2 Satz 6 des Haushaltsgesetzes 2024 ist die zuständige oberste Bundesbehörde nunmehr ermächtigt, ohne Einwilligungserfordernis des BMF, Ausnahmen zuzulassen.

6. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Wurde der bereits im August 2022 fällige und dann für das erste Quartal 2023 angekündigte Prüfbericht nach § 54 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) von der Bundesregierung mittlerweile veröffentlicht, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 26. Juni 2024**

Aufgrund der Energieversorgungskrise im Jahr 2022/2023 musste die Evaluierung des Kohleausstiegs 2038 im Sinne des § 54 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) verschoben werden. Vorrang hatte, die konkrete Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Zwischenzeitlich haben sich neue politische Weichenstellungen ergeben, die es zwingend erscheinen lassen, die dem Bericht zugrunde liegenden Analysen neu aufzusetzen: Zum einen steht die Bundesregierung kurz vor einer Einigung mit der Europäischen Kommission zum Zubau von Kraftwerken. Diese Kraftwerksstrategie ist ein wichtiger Baustein für die Dekarbonisierung und den Ausbau des Kraftwerksparks. Außerdem hat sich die Bundesregierung darauf verständigt, bis zum Sommer 2024 eine Einigung über die Einführung eines technologieneutralen Kapazitätsmechanismus zu erzielen, der bis 2028 operativ sein soll.

Aufgrund dieser jetzt absehbaren Weichenstellungen, die das energie-wirtschaftliche Umfeld erheblich beeinflussen und Wechselbeziehungen zu den notwendigen Annahmen für den Prüfbericht aufweisen, scheint es angezeigt, die entsprechenden Grundsatzentscheidungen abzuwarten, damit die Diskussion über den Bericht nicht hinter die Realität zurückfällt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz strebt

folglich an, den nächsten Bericht zur Überprüfung der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung gemäß § 54 KVBG im Frühjahr 2025 vorzulegen.

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist es wichtig, zu betonen, dass das Thema Versorgungssicherheit fortlaufend überprüft wurde und wird. Der Versorgungssicherheitsbericht der BNetzA aus dem Januar 2023 zeigt, dass die Versorgungssicherheit auch bei unterstelltem vollständigen Kohleausstieg im Jahr 2030 sicher ist.

7. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe entstehen jährliche Mehrbelastungen für die Netzentgelte durch die Erdverkabelungsvorhaben beim Ausbau des Stromnetzes (bitte differenziert nach Vorhaben und unter zeitlicher Angabe sowie Gesamtsumme der Netzentgeltsteigerungen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 27. Juni 2024**

Die Ausführung eines Vorhabens des Stromübertragungsnetzausbaus als Erdkabel ist regelmäßig teurer als eine Ausführung als Freileitung. Die genaue Kostenhöhe hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab, insbesondere von den zu berücksichtigenden Raumwiderständen. Für die als Erdkabel geplanten Vorhaben erfolgt keine alternative (Kosten-)Planung als Freileitung.

8. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Wie viele Stellen gibt es im Referat LB 3 „Soziale Medien/Online-Kommunikation“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, und wie viele Stellen davon sind aktuell besetzt?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 21. Juni 2024**

Mit Stand vom Juni 2024 sind im Referat LB 3 „Soziale Medien/Online-Kommunikation“ neun Dienstposten angesiedelt, die alle besetzt sind (teilweise in Teilzeit).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

9. Abgeordneter **Fabian Gramling** (CDU/CSU) Warum hat die Bundesregierung die Freigrenze des § 64 Absatz 3 der Abgabenordnung (AO) für gemeinnütze Vereine im Entwurf eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes nicht angehoben, und was tut die Bundesregierung dafür, um die steuerrechtlichen Voraussetzungen für gemeinnützige Vereine zu verbessern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 25. Juni 2024

Eine Anpassung der Freigrenze des § 64 Absatz 3 der Abgabenordnung (AO) ist derzeit nicht geplant und war auch im Zusammenhang mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz nicht angekündigt. Die Grenze ist bereits mit dem Jahressteuergesetz 2020 von 35.000 Euro auf 45.000 Euro angehoben worden.

Bei jeder Anpassung der Freigrenze sollte bedacht werden, dass steuerbegünstigte Körperschaften gerade bei wirtschaftlichen Tätigkeiten, die nicht unmittelbar den steuerbegünstigten Zweck fördern, im Wettbewerb mit nicht steuerbegünstigten Körperschaften stehen und insofern keine übermäßigen Wettbewerbsvorteile erlangen dürfen.

Die Gemeinnützigkeit hat für die Bundesregierung eine hohe Relevanz. Deshalb wurden z. B. im Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2024 Regelungen zur „Neuen Wohngemeinnützigkeit“ geschaffen. Weitere Maßnahmen zur Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts sollen folgen. Die Erörterungen hierzu finden derzeit in einer interministeriellen Arbeitsgruppe auf Staatssekretärebene statt.

10. Abgeordneter **Fritz Güntzler** (CDU/CSU) Hat die Bundesregierung die Frage geprüft, ob Mobilitätsanbieter/digitale Mobilitätsplattformen, wie z. B. Uber, als Plattformbetreiber i. S. d. § 3 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes gelten und damit der Pflicht unterliegen, den Finanzbehörden Informationen über Einkünfte zu melden, die von Anbieterinnen und Anbietern auf diesen Plattformen erzielt werden, und falls nein, hält die Bundesregierung es für erforderlich, Mobilitätsanbieter/digitale Mobilitätsplattformen im Rahmen einer gesetzlichen Anpassung in die genannte Regelung mit einzubeziehen, und falls nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 24. Juni 2024

Die konkrete Prüfung, ob ein Plattformbetreiber im Einzelfall in den Anwendungsbereich des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes (PStTG) fällt, obliegt dem jeweiligen Unternehmen. Die Einhaltung der Melde-

und Sorgfaltspflichten nach dem PStTG wird durch das Bundeszentralamt für Steuern geprüft und Verstöße werden sanktioniert.

Das PStTG setzt die Vorgaben der Richtlinie 2021/514/EU des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC 7) um. Aus dem PStTG ergibt sich, dass ein Plattformbetreiber ein Rechtsträger ist, der es Nutzern ermöglicht, über das Internet mittels einer Software miteinander in Kontakt zu treten, um Rechtsgeschäfte abzuschließen, die auf die Erbringung relevanter Tätigkeiten i. S. d. PStTG abzielen. Mobilitätsplattformen, wie Uber, fallen daher regelmäßig in den Anwendungsbereich des PStTG, wenn sie Anbietern (Fahrer) ermöglichen, Fahrdienstleistungen gegen Vergütung zu erbringen, die durch ein digitales System des Plattformbetreibers zwischen Anbietern (Fahrern) und Nutzern (Fahrgäste) vermittelt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

11. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bezüglich Vorbereitungshandlungen zu Hackerangriffen vor, welche in den letzten zehn Jahren gegen staatliche Einrichtungen in Deutschland (Verfassungsorgane oder Teile von Verfassungsorganen, Mitglieder des Deutschen Bundestages, Einrichtungen von Forschung und Lehre) sowie deutsche Wirtschaftsunternehmen unternommen worden sind, bei denen die Volksrepublik China oder ein anderer Staat gemäß der Staatenliste im Sinne von § 13 Absatz 1 Nummer 17 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes als Urheber vermutet wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 24. Juni 2024

Vorbereitungshandlungen staatlicher Cyberakteure liegen oftmals außerhalb der Detektionsfläche der Sicherheitsbehörden der Bundesregierung. Gleichwohl gehören sie nahezu immer zur initialen Phase eines Cyberangriffs und liegen diesem zugrunde. Es muss dementsprechend davon ausgegangen werden, dass nahezu jedem versuchten oder erfolgreichen Cyberangriff auch Vorbereitungshandlungen vorausgegangen sind.

Ohne entsprechende Vorbereitungshandlungen ist das Ausführen von Cyberspionageangriffen kaum möglich. So muss der Angreifer beispielsweise Informationen zum Opfer recherchieren (Welche IT wird genutzt? Welche E-Mail-Adresse wird genutzt? Welche Sicherungssysteme werden eingesetzt? etc.). Für die Durchführung des Angriffs ist aber auch das sogenannte Social-Engineering von besonderer Bedeutung. Hierbei geht es darum, die Interessen des Opfers herauszufinden, um

zum Beispiel eine „passgenaue“ Angriffs-E-Mail formulieren zu können.

Zu den weiteren Vorbereitungshandlungen zählen beispielsweise Recherchen zum Ziel im Internet (OSINT-Recherchen), technische Scanaktivitäten zu Schwachstellen und potentiellen Einfallstoren, aber auch die Entwicklung geeigneter Werkzeuge und das Auffinden von bislang unbekanntem Schwachstellen – sogenannte Zero-Day-Exploits. Als weitere Vorbereitungshandlung in diesem Kontext gilt auch die Suche nach Systemen, die über eine solche Schwachstelle angreifbar sind.

Veröffentlichungen der letzten Monate wie die Leaks zu NTC Vulkan und i-Soon haben dabei ferner gezeigt, dass ganze Industrien und Cyber-Ökosysteme entstanden sind, die ihre Dienstleistungen und Produkte Staaten für Cyberangriffe zur Verfügung stellen. Durch diese Wirtschaftsunternehmen werden auch Vorbereitungshandlungen vorgenommen und Cyberangriffe verübt. Aber bereits der Aufbau und die Förderung solcher Cyber-Ökosysteme dürfte eine Vorbereitungshandlung darstellen.

Eine umfassendere Beantwortung der Frage über die allgemeinen Ausführungen hinaus kann aufgrund des unzumutbaren Aufwandes, der mit der Beantwortung verbunden wäre, nicht erfolgen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11, Rn. 249). Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann.

Aufgrund des langen Betrachtungszeitraums von zehn Jahren sowie der nahezu alle hier bearbeiteten Staaten umfassenden Fragestellung wäre eine manuelle Sichtung des gesamten Aktenbestandes der Cyberabwehr notwendig. Eine Möglichkeit der strukturierten elektronischen Suche nach Vorbereitungshandlungen ist aufgrund der hierunter fallenden verschiedensten Arten von Begrifflichkeiten und darunter zu subsummierenden Tätigkeiten und Aktivitäten nicht möglich.

Eine manuelle Sichtung der relevanten Dokumente würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen. Der mit der händischen Suche verbundene Aufwand würde die hiesigen Personalressourcen übermäßig beanspruchen und die Aufgabenerfüllung über einen erheblichen Zeitraum maßgeblich einschränken beziehungsweise teilweise zum Erliegen bringen.

12. Abgeordneter **Michael Breilmann** (CDU/CSU) Wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer Asylpolitik, vor dem Hintergrund anhaltend hoher Migrationszahlen, die u. a. dazu führen, dass auch in Dorsten-Wulfen eine neue Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) für Geflüchtete entstehen soll, durch Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des gesamten Aufnahmeprozesses sowie klaren Abschieberegelungen bei straffällig gewordenen Geflüchteten gezielt sicherstellen, dass in den Unterkünften schneller geklärt wird, ob die Geflüchteten ein Anrecht darauf haben, in Deutschland bleiben zu können, und plant die Bundesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten betroffenen Kommunen künftig mehr finanzielle Unterstützung und größere Entlastung bei der Unterbringung von Geflüchteten zu gewähren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 28. Juni 2024

Gemäß § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) sind die Länder verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.

Auch Rückführungen sind nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes Aufgabe der Länder. Der Bund hat allerdings durch das am 27. Februar 2024 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Rückführung zahlreiche Verbesserungen für effektive Rückführungen vorgenommen.

Eine besonders wichtige Maßnahme zur Beschleunigung der Asylverfahren ist die personelle Verstärkung des für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die durch den diesbezüglichen Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 18. Januar 2024 möglich geworden ist.

Das BAMF entscheidet über den Asylantrag auf der Grundlage des Asylgesetzes, des Aufenthaltsgesetzes sowie europäischer Richtlinien und Verordnungen. Maßgeblich für die Prüfung und Entscheidung des jeweiligen Asylantrages ist das individuelle Schicksal der Antragstellenden. Zudem weist die Bundesregierung darauf hin, dass das BAMF fortlaufend Möglichkeiten zur Beschleunigung der Asylverfahren prüft und bereits verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung der Asylverfahren ergriffen hat.

So hat das BAMF zum Beispiel insbesondere im Hinblick auf Asylsuchende aus Herkunftsstaaten mit einer geringen Gesamtschutzquote Maßnahmen umgesetzt, die zu einer beschleunigten Bearbeitung dieser Anträge führen. Die schnelle Bescheidung dieser Asylverfahren kann nicht nur zur Erreichung der Reduzierung der anhängigen Verfahren beitragen, sondern setzt auch migrationspolitische Signale in die jeweiligen Herkunftsstaaten.

Zur finanziellen Entlastung von Ländern und Kommunen haben sich Bund und Länder am 6. November 2023 abschließend darauf geeinigt, die bei der Verteilung der Umsatzsteuer bisher berücksichtigte feste Flüchtlingspauschale in Höhe von jährlich 1,25 Mrd. Euro ab dem Jahr 2024 zu einer in Abhängigkeit von der Anzahl der Schutzsuchenden zu zahlende Pro-Kopf-Pauschale weiterzuentwickeln („atmendes System“). Danach gewährt der Bund den Ländern und Kommunen über die vertikale Umsatzsteuerverteilung pro Asylersantrag eine jährliche Pauschale in Höhe von 7.500 Euro. Der Bund sagte zu, in der ersten Hälfte des Jahres 2024 eine Pauschale in Höhe von 1,75 Mrd. Euro zu gewähren. Jeweils im Folgejahr soll dann eine Spitzabrechnung durchgeführt werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Pauschale ist eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG). Der entsprechende Gesetzentwurf wurde am 24. April 2024 im Kabinett beschlossen und befindet sich im parlamentarischen Verfahren. Da die Entlastung über die Umsatzsteuer nicht zweckgebunden ist, obliegt es den Ländern, ob und inwieweit sie die Mittel zur Entlastung an die Kommunen weiterleiten.

Zudem unterstützt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) bereits seit 2015 und noch einmal verstärkt seit Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges auf die Ukraine die Länder, Landkreise und Kommunen (Bedarfsträger) bei der Erstunterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen durch die mietzinsfreie Überlassung von Bundesliegenschaften, die gegenwärtig für Bundesaufgaben temporär oder auf Dauer, ganz oder teilweise nicht benötigt werden. Derzeit sind bundesweit 340 Liegenschaften mit über 68.000 Unterbringungsplätzen überlassen. Zudem erstattet die BImA den Bedarfsträgern die notwendigen und angemessenen Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten (Herrichtungskosten). Dies gilt auch für reaktivierte Liegenschaften. Allein für das Jahr 2023 betragen diese Erstattungen 67,5 Mio. Euro. Seit Beginn des Verfahrens 2015 sind einschließlich des Jahres 2023 insgesamt 270,5 Mio. Euro erstattet worden.

Die kalkulatorischen Mietwerte (Netto-Kaltmiete) der von der BImA überlassenen Liegenschaften summierten sich für das Jahr 2023 auf rund 86,2 Mio. Euro.

Die BImA überprüft zudem fortlaufend ihr Portfolio darauf, ob Liegenschaften zur Verfügung stehen, die den Bedarfsträgern überlassen werden können. Aktuell werden den Bedarfsträgern bundesweit 98 weitere Objekte zur Flüchtlingsunterbringung angeboten.

Die Entscheidung, ob eine Bundesliegenschaft zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen genutzt werden soll, obliegt den jeweiligen Bedarfsträgern. Hierzu steht die BImA mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und mit den jeweiligen Ländern und Kommunen in ständigem Austausch. Auch werden entsprechende Bedarfsanfragen durch die BImA umgehend geprüft und dann zusammen mit den Bedarfsträgern nach gemeinsamen Lösungen gesucht.

13. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU) Wer entscheidet bei der Erstellung des Wahl-O-Mates der Bundeszentrale für politische Bildung über die Zusammensetzung und Gewichtung der zur Auswahl stehenden politischen Positionen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. Juni 2024**

Die Thesen des Wahl-O-Mates werden von einem Redaktionsteam aus Jungwählerinnen und Jungwählern, Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Bildung sowie den Verantwortlichen der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) entwickelt und ausgewählt. Bei Nutzung des Wahl-O-Mates wird die Gewichtung der einzelnen Thesen ausschließlich durch die Nutzerinnen und Nutzer selbst vorgenommen; eine Gewichtung seitens der bpb erfolgt nicht.

14. Abgeordneter **Dr. Thomas Gebhart** (CDU/CSU) Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der Errichtung eines neuen Liegenschaftsgebäudes für den Ortsverband Bad Bergzabern der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 28. Juni 2024**

Für die Neuunterbringung des THW-Ortsverbandes Bad Bergzabern wurde bereits im März 2019 ein Erkundungsverfahren eingeleitet.

Die Grundstücksfindung gestaltet sich problematisch, da dort auch die Bundespolizei mit Liegenschaftsbedarf ansässig ist.

Anfang Mai 2024 hat der Ortsverband ein Grundstücksangebot erhalten, welches an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur weiteren Betrachtung im Rahmen des Erkundungsverfahrens weitergeleitet wurde. Ein Erkundungsergebnis über die Eignung des angebotenen Grundstücks liegt noch nicht vor.

Die Maßnahme zur Unterbringung des Ortsverbandes Bad Bergzabern ist im THW-Bauprogramm unter den Projekten 46-200 gelistet, für die die Finanzierung derzeit noch nicht gesichert ist.

15. Abgeordneter **Marc Henrichmann** (CDU/CSU) Hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat geprüft, ob bei dem geplanten Verbot halbautomatischer Waffen Entschädigungen an Betroffene (u. a. für Besitzer dieser Waffen, Handel, Hersteller etc.) zu zahlen sind, und wenn ja, mit welchen Kosten ist für den Bund zu rechnen, sollte das Gesetz verabschiedet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 25. Juni 2024**

Die regierungsinternen Beratungen zum Waffenrecht dauern an. Zu den Details kann daher während dieser Beratungen keine Auskunft gegeben werden.

16. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Wie viele Arbeitnehmer in der freien Wirtschaft, Beamte, Auszubildende, Studenten sowie Schüler haben nach Kenntnisstand der Bundesregierung über die letzten zwei Jahre von Arbeitsbefreiungen im Zusammenhang mit Begehungen des Zuckerfestes und des Opferfestes Gebrauch gemacht (ggf. bitte nach Zuckerfest, Jahren, Kategorien und Anzahl sowie Opferfest, Jahren, Kategorien und Anzahl aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 24. Juni 2024**

Zur Frage liegen der Bundesregierung keine eigenen Kenntnisse vor. Auf die Zuständigkeiten der Länder wird verwiesen.

17. Abgeordneter
Maximilian Mörseburg
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass infolge der Neuregelung der Bemessungsgrundlagen der betrieblichen Altersversorgung für Angestellte des öffentlichen Dienstes von 2018, den Versicherten, denen aufgrund einer besonders langjährigen Versicherungszeit eine Vollrentenberechtigung vor Erreichen des Regelalters zusteht, die gleiche Übergangszeit eingeräumt werden sollte, wie dies für Regelfälle vorgesehen ist, und wenn ja, sieht sie diesbezüglich Handlungsbedarf, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass bei Erreichen der Vollrentenberechtigung vor Ablauf der Übergangs- und Schonzeit den besonders langjährig Versicherten gleicher Bestandschutz zu gewähren ist, wie jenen Versicherten, von denen zu erwarten ist, dass sie binnen zehn Jahren das Rentenregelalter erreichen werden, und wenn ja, sieht sie hier Anpassungsbedarf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 21. Juni 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

18. Abgeordneter
Matthias Moosdorf
(AfD)
- Wie viele antisemitische Straftaten hat es in Deutschland seit dem 7. Oktober 2023 gegeben, und wie sind diese den Kategorien der politisch motivierten Kriminalität (PMK links, rechts, religiöse Ideologie, ausländische Ideologie) zuzuordnen (vgl. www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/antisemitismus-straftaten-102.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 25. Juni 2024**

Zur Beantwortung Ihrer Frage wird die folgende Übersicht aus dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) zu antisemitischen Straftaten herangezogen. In der Tabelle werden die Fallzahlen im Unterthemenfeld „Antisemitisch“, aufgeschlüsselt nach Monaten und Phänomenbereichen, aufgeführt. Stichtag ist hierbei der 31. Mai 2024 für das laufende Jahr 2024.

Es handelt sich um vorläufige Zahlen, die – insbesondere für 2024 – noch teilweise deutlichen Änderungen unterliegen werden.

Jahr	Zeitraum	PMK-L	PMK-R	PMK-AI	PMK-RI	PMK-NZ/ PMK-SZ	Summe
2023	07.10.–31.10.2023	18	364	593	264	53	1.292
	01.11.–30.11.2023	8	413	354	149	64	988
	01.12.–31.12.2023	10	212	142	61	27	452
2024	01.01.–31.01.2024	4	228	123	64	42	461
	01.02.–29.02.2024	8	204	128	37	40	417
	01.03.–31.03.2024	2	166	92	27	34	321
	01.04.–30.04.2024	2	88	104	37	27	258
	01.05.–31.05.2024	3	30	49	8	9	99

(PKM-L: politisch motivierte Kriminalität – links, PKM-R: politisch motivierte Kriminalität – rechts, PKM-AI: politisch motivierte Kriminalität – ausländische Ideologien, PKM-RI: politisch motivierte Kriminalität – religiöse Ideologien, PKM-NZ/PKM-SZ: politisch motivierte Kriminalität – sonstige Zuordnungen)

19. Abgeordneter
Moritz Oppelt
(CDU/CSU)
- In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2023 und im bisherigen Jahr 2024 jeweils zu Kontaktabbrüchen mit den zuständigen Behörden während laufender Asylverfahren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 26. Juni 2024**

Ausländer sind während des Asylverfahrens mit unterschiedlichen Behörden auf kommunaler Ebene sowie auf Landes- und Bundesebene in Kontakt.

Die Bundesregierung versteht Ihre Frage dahingehend, dass Sie wissen möchten, in wie vielen Fällen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Verfahren eingestellt hat, weil der Ausländer das Asylverfahren nicht betrieben hat (§ 32a Absatz 1 und § 33 des Asylgesetzes). Das BAMF hat im Jahr 2023 6.963 und im Jahr 2024 (Januar bis Mai) 4.832 Einstellungsentscheidungen getroffen.

20. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Zusammenarbeit mit den Islamorganisationen seit dem 7. Oktober 2023 hinsichtlich der Bekämpfung von Antisemitismus unter Muslimen (bitte unter Angabe der Islamverbände beantworten), und welche konkreten Vereinbarungen wurden seit dem für eine weitere Zusammenarbeit und einen weiteren Austausch getroffen (bitte unter Angabe der wesentlichen Eckpunkte der zukünftigen Zusammenarbeit sowie von Gründen für oder gegen eine weitere Zusammenarbeit seitens der Islamverbände angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 26. Juni 2024**

Muslimische Akteure können Partner in der Antisemitismusprävention sein und sind dies teilweise bereits seit langem. Der Dialog der Bundesregierung mit Muslimen und ihren Organisationen findet unter anderem im Rahmen der Deutschen Islam Konferenz (DIK) statt. Dabei handelt es sich um keine direkte Zusammenarbeit, die Bundesregierung stellt vielmehr mit der DIK eine Austauschplattform zur Verfügung.

Auch Projektförderungen und Fachveranstaltungen sind Teil der DIK. Eine Bewertung einer „Zusammenarbeit“ im Sinne der Fragestellung ist aufgrund dieser Tatsache und der Vielfalt der Akteure insofern nicht möglich.

Exemplarisch für den etablierten Dialog steht ein Termin am 17. Oktober 2023 im Bundesministerium des Innern und für Heimat. Anlass der Gespräche waren die Auswirkungen der aktuellen Ereignisse im Nahen Osten auf das gesellschaftliche Zusammenleben und die Sicherheit in Deutschland. Es handelte sich um ein kurzfristig anberaumtes Treffen auf Grundlage bewährter Gesprächsformate. Die teilnehmenden islamischen Verbände und Gemeinschaften verfassten im Rahmen des Termins eine gemeinsame Erklärung, in dem der terroristische Angriff der Hamas aufs Schärfste verurteilt wird. Beispielhaft finden sich hier weitere Informationen zu dem genannten und weiteren Treffen mit Verbandsvertretern und Akteuren der Zivilgesellschaft:

Austausch im Oktober 2023

www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Meldungen/DE/ImDialog/erklaerung-islamische-verbaende.html

Fachtagung November 2023

www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Meldungen/DE/ImDialog/231128-am-dik-fachtagung-november.html

Fachgespräch Mai 2024

www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Meldungen/DE/ImDialog/240605-dik-fachkonferenz-thema-antisemitismus.html

Die Bundesregierung steht insgesamt in einem dauerhaften Dialog zu vielfältigen Fragen, die das muslimische Leben in Deutschland betref-

fen, welcher mit allen relevanten Partnern themenspezifisch geführt wird. Im Rahmen der DIK wurden zahlreiche Prozesse und Projekte in dem angesprochenen Themenfeld angestoßen. Die präventiv-pädagogische Arbeit gegen unterschiedliche Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie u. a. Antisemitismus, ist zudem zentraler Schwerpunkt im Bundesprogramm „Demokratie leben!“. Dies fortzuführen, ist das erklärte Ziel der Bundesregierung.

21. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- Wann legt die Bundesregierung das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigte Grundsatzgesetz zur Ablösung der Staatsleistungen vor?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 25. Juni 2024**

Zur Umsetzung des Auftrages aus dem Koalitionsvertrag hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, aller Länder und der betroffenen Religionsgemeinschaften einberufen. Die Arbeitsgruppe beriet von August 2022 bis Januar 2023 in regelmäßigen Sitzungen über fachliche Fragen. Die zentralen Fragen der Ablösung und die Frage nach dem weiteren Vorgehen werden seither auf politischer Ebene erörtert. Der Zeitablauf hängt vom Verlauf dieser Erörterungen ab.

22. Abgeordnete
Martina Renner
(Gruppe Die Linke)
- Stand der persönliche Mitarbeiter des ehemaligen Staatsministers Bernd Schmidbauer, M. H., gegen den die österreichischen Behörden im Zusammenhang mit der Untersuchung möglicher Spionageaktivitäten Ermittlungen führen (www.tagesschau.de/investigativ/swr/marsalek-schmidbauer-ex-g-ehemdienstkoordinator-100.html), nach Kenntnis der Bundesregierung in einem Anstellungs- oder Dienstverhältnis bei einer deutschen Behörde oder einem Bundesministerium, und wenn ja, in welchem Zeitraum und bei welcher Stelle des Bundes?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 24. Juni 2024**

Die Bundesregierung erteilt im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen grundsätzlich keine Auskünfte über bestehende oder nicht-bestehende Anstellungsverhältnisse in der Bundesverwaltung.

23. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Auf welche Gesamtsumme belaufen sich die Kosten im Verantwortungsbereich der Bundesregierung sowie darüber hinausgehende Kosten nach Kenntnis der Bundesregierung, die im Zusammenhang mit dem Berlin-Besuch des ukrainischen Präsidenten Wolodymyr Selenskyj am 11. und 12. Juni 2024 (Rede im Deutschen Bundestag und Auftritt bei der internationalen Wiederaufbaukonferenz für die Ukraine) für Sicherheitsmaßnahmen entstanden sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 24. Juni 2024**

Im Verantwortungsbereich der Bundesregierung waren das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei mit Sicherheitsmaßnahmen anlässlich des Besuches des ukrainischen Präsidenten vom 11. bis 12. Juni 2024 befasst.

Die Gesamtkosten für die Sicherheitsmaßnahmen anlässlich des Staatsbesuches lassen sich bisher nicht abschließend beziffern.

Das Bundeskriminalamt hat zur Bewältigung der Einsatzlage zur Ukraine-Wiederaufbaukonferenz eine Besondere Aufbauorganisation (BAO) eingerichtet. Die Rechnungslegung zum gesamten Einsatz ist noch nicht abgeschlossen. Die in den Gesamtkosten der BAO enthaltenen einsatzbedingten Mehrkosten für den Besuch bzw. die Teilnahme des ukrainischen Präsidenten Wolodymyr Selenskyj werden hierin nicht gesondert erfasst.

Die Kosten der Bundespolizei für Einsätze im originären Aufgabenbereich werden aus den vorhandenen Haushaltsansätzen getragen. Ein gesonderter Nachweis der ausschließlich mit einem Staatsbesuch oder anderen Einsätzen einhergehenden Ausgaben erfolgt grundsätzlich nicht.

Die Bundespolizei erfasst bei Unterstützungen der Länder auf deren Anforderung nur einsatzbedingte Mehraufwendungen auch ohne Vorliegen einer besonderen Fragestellung, da diese gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 des Bundespolizeigesetzes bei den Ländern zur Erstattung anzufordern sind. Diese Erhebungen werden vorliegend nicht vor Ende Juni 2024 abgeschlossen sein. Aufgrund der üblichen Abrechnungspraxis wird mit Angaben zu den einsatzbedingten Mehraufwendungen frühestens ab Juli 2024 zu rechnen sein.

Aus dem Einzelplan des Auswärtigen Amts wurden bislang keine Kosten für Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Berlin-Besuch des ukrainischen Präsidenten Wolodymyr Selenskyj am 11. und 12. Juni 2024 übernommen.

24. Abgeordneter
Detlef Seif
(CDU/CSU)
- Ist es zutreffend – wie an mich herangetragen wurde –, dass Helfer jetzt erst eine spezialisierte Ausbildung beim THW (Zugführer, Bootsführer etc.) durchlaufen dürfen, wenn sie eine konkrete Planstelle mit dieser Spezialisierung erhalten haben, und teilt die Bundesregierung meine Ansicht, dass dies ein Sicherheitsrisiko für die Phase zwischen Übernahme der Planstelle und Abschluss der Ausbildung darstellt, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 24. Juni 2024**

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) verfügt im Ehrenamt nicht über Stellen/Planstellen. Die ehrenamtlichen Einsatzkräfte übernehmen „Funktionen“ in den Strukturen der Ortsverbände.

Alle Ehrenamtlichen erhalten zunächst eine einsatzbefähigende Grundausbildung, die die Teilnahme an Einsätzen überhaupt ermöglicht. Ist diese erfolgreich durchlaufen, wird die Einsatzkraft nach Eignung und Befähigung der Einsatzkraft sowie nach dem Bedarf des jeweiligen Ortsverbandes (OV) einer Teileinheit (z. B. Bergungs- oder Fachgruppe) zugeordnet. Nicht alle 668 OV verfügen über gleichen Fachgruppen und Bedarfe. Sodann erfolgt die fachspezifische Weiterqualifizierung (Fachausbildung) für die jeweilige Gruppe. Nach erfolgreichem Durchlaufen der Fachausbildung gibt es, wiederum nach Eignung, Befähigung und Bedarf, die Möglichkeit der Spezialisierung.

Alle Funktionen, die Einsatzkräfte im THW Ehrenamt übernehmen können (z. B. Zugführende, Bootsführende, Fachberatende etc.) werden in der Stärke- und Ausstattungsnachweisung (StAN) beschrieben. Die StAN bildet auch die Ausbildungswege für die einzelnen Funktionen ab und hält diese personenbezogen nach. Diese korrekte Positionierung auf eine aktuelle oder zukünftige geplante Funktion, bildet die Grundlage der Generierung von Ausbildungsbedarfen einer jeden ehrenamtlichen Einsatzkraft. Diese etablierte Vorgehensweise findet in der zentralen Lehrgangsbedarfsplanung Berücksichtigung, die jedes Jahr für die Lehrgangsplanung des Folgejahrs abgefragt wird.

Die Regionalstellen des THW sind angehalten, die gemeldeten Bedarfe auf Plausibilität zu prüfen. Dies wurde mit der Einführung einer zentralen Plausibilitätsprüfung im Jahr 2024 für die Lehrgangsplanung 2025 ergänzt, sodass tatsächlich nur noch solche Lehrgangsbedarfe angenommen werden, die sich auch faktisch auf bereits bekleidete bzw. in Zukunft zu bekleidenden Funktionen beziehen. Diese Vorgehensweise ist erforderlich, da sich der jährliche Lehrgangsbedarf seit Jahren weitaus höher darstellt, als das THW an Lehrgangskapazitäten an den Ausbildungszentren abbilden kann (auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 17 des Abgeordneten Leon Eckert auf Bundestagsdrucksache 20/6495 wird verwiesen).

Der Abgleich der Positionierung der Helfer vor einer Zuteilung eines Lehrgangsbedarfes stellt sicher, dass zunächst die spezialisierte Ausbildung jener Einsatzkräfte priorisiert wird, bei denen bereits feststeht, dass sie eine bestimmte Funktion bekleiden bzw. bekleiden sollen. Ein „Sicherheitsrisiko“ ist daher nicht ersichtlich. Vielmehr gewährleistet das THW, dass ein „Sicherheitsrisiko“ für die Phase zwischen Übernahme

der Funktion und Abschluss der Ausbildung ausgeschlossen werden kann.

25. Abgeordneter
Thomas Seitz
(fraktionslos)
- Wie hoch sind die Kosten der Kampagne „Fake Train“, die von der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser verantwortet und der Bundeszentrale für politische Bildung durchgeführt wird, und welche Einzelprojekte beinhaltet diese Kampagne genau (bitte nach Projektnamen, Zielbeschreibung des Projektes und die jeweiligen Einzelkosten-Details aufschlüsseln; www.bz-berlin.de/deutschland/goldraeuber-arbeit-et-fuer-ampel)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 24. Juni 2024**

Bei dem Format „Fake Train“ handelt es sich um ein politisches Bildungsangebot der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) in Form einer sechsteiligen Quiz-Show, das zum Ziel hat, vor dem Hintergrund politischer Medienbildung den Themenkomplex „Desinformation“ aufzugreifen und Informations- und Handlungskompetenz der Rezipienten zu stärken. Es handelt sich um ein Gesamtvorhaben, das keine Einzelprojekte beinhaltet.

Die Gesamtkosten der Produktion „Fake Train“ belaufen sich auf 560.705,04 Euro und ergeben sich durch folgende Einzelpositionen:

- Nutzungsrechte: 14.000 Euro
- Gagen und Honorare (darunter insbesondere sämtliche Personalkosten für das Produktionsset – Produktions- und Regiestab, Kamera, Schnitt, Kostüm, Maskenbildner etc.): 306.029,25 Euro
- Atelier-Bau: 40.000 Euro
- Atelier-Dreh: 57.000 Euro
- Ausstattung: 20.000 Euro
- Bild- und Tonmaterial und Bearbeitung: 28.600 Euro
- Versicherungen: 9.000 Euro
- Allgemeine Kosten (Fahrt- und Beförderungskosten, Reisekosten, Verwaltungskosten): 46.956,83 Euro
- Produzentenhonorar: 39.118,96 Euro

Die Nettoherstellungskosten von 560.705,04 Euro wurden von der auftragausführenden Produktionsfirma durch die Akquise von Ausstrahlungs- und Vermarktungspartnern in Höhe von 120.000 Euro gemindert. Außerdem ist i&u TV vertraglich berechtigt Amazon Freevee, eine Nutzungslizenz einzuräumen (zusätzlich zur Veröffentlichung der sechs Folgen in der bpb-Mediathek). Amazon Freevee war an der inhaltlichen Entwicklung und Realisierung des Formats nicht beteiligt und war auch redaktionell nicht an der Produktion beteiligt.

Die Nettoherstellungskosten, die von der bpb übernommen wurden, lagen bei 440.705,04 Euro. Inklusive 7 Prozent Mehrwertsteuer ergeben sich Kosten von 471.554,39 Euro brutto, die auf die BpB entfielen.

26. Abgeordneter **Alexander Throm** (CDU/CSU) Wie viele unerlaubte Einreisen von Personen, die über russische oder weißrussische Visa verfügten oder angaben, über diese Länder in die Europäische Union gelangt zu sein, stellte die Bundesregierung seit dem 1. Januar 2022 fest (bitte quartalsweise jeweils nach den Gesamtzahlen und den Zahlen der jeweiligen fünf häufigsten Herkunftsnationalitäten aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 24. Juni 2024**

Gemäß der Polizeilichen Eingangsstatisik der Bundespolizei (PES) stellte die Bundespolizei im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. April 2024 22.021 unerlaubt eingereiste Personen fest, die einer Migrationsroute über Belarus zugeordnet werden konnten.

Die im Sinne der Fragestellung erbetene statistische Aufschlüsselung kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

2022									
1. Quartal		2. Quartal		3. Quartal		4. Quartal		Gesamt	
Staats- angehörigkeit	Anzahl Personen	Staats- angehörigkeit	Anzahl Personen	Staats- angehörigkeit	Anzahl Personen	Staats- angehörigkeit	Anzahl Personen	Staats- angehörigkeit	Anzahl Personen
Gesamt	1.100	Gesamt	1.147	Gesamt	2.812	Gesamt	3.701	Gesamt	8.760
irakisch	607	irakisch/syrisch	250	syrisch	809	syrisch	1.465	syrisch	2.651
jemenitisch/ syrisch	127	afghanisch	175	afghanisch	531	ägyptisch	709	irakisch	1.323
afghanisch	95	ägyptisch	118	ägyptisch	402	afghanisch	452	ägyptisch	1.260
iranisch	49	jemenitisch	108	irakisch	329	jemenitisch	259	afghanisch	1.253
ägyptisch	31	iranisch	48	jemenitisch	208	iranisch	225	jemenitisch	702

2023									
1. Quartal		2. Quartal		3. Quartal		4. Quartal		Gesamt	
Staats- angehörigkeit	Anzahl Personen	Staats- angehörigkeit	Anzahl Personen	Staats- angehörigkeit	Anzahl Personen	Staats- angehörigkeit	Anzahl Personen	Staats- angehörigkeit	Anzahl Personen
Gesamt	2.174	Gesamt	5.752	Gesamt	2.840	Gesamt	1.166	Gesamt	11.932
syrisch	723	afghanisch	2.371	syrisch	753	syrisch	481	afghanisch	3.725
afghanisch	649	syrisch	1.425	afghanisch	590	indisch	165	syrisch	3.382
ägyptisch	219	jemenitisch	414	indisch	431	iranisch	135	indisch	973
jemenitisch	207	indisch	365	iranisch	263	afghanisch	115	jemenitisch	757
irakisch	76	ägyptisch	264	somalisch	158	somalisch	62	iranisch	635

2024					
1. Quartal		April		Gesamt (Jan-Apr)	
Staats- angehörigkeit	Anzahl Personen	Staats- angehörigkeit	Anzahl Personen	Staats- angehörigkeit	Anzahl Personen
Gesamt	464	Gesamt	865	Gesamt	1.329
syrisch	211	afghanisch	289	syrisch	430
afghanisch	68	syrisch	219	afghanisch	357
somalisch	34	somalisch	106	somalisch	140
eritreisch	30	eritreisch/ jemenitisch	46	eritreisch	76
jemenitisch	22	äthiopisch	30	jemenitisch	68

Der Bundesregierung liegen im Sinne der Fragestellung keine belastbaren qualitätsgesicherten statistischen Daten zu Personen vor, die im Besitz von russischen oder weißrussischen Visa waren.

Qualitätsgesicherte statistische Daten der PES für Mai 2024 liegen gegenwärtig noch nicht vor.

27. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Wie viele zuvor bereits mindestens einmal in ihre Herkunftsländer oder aber in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) abgeschobene oder freiwillig ausgereiste Asylbewerber sind im Jahr 2023 und im bisherigen Jahr 2024 erneut nach Deutschland eingereist, und welche Staatsangehörigkeiten hatten diese (bitte die jeweilige Jahresgesamtzahl, jeweils pro Jahr die Anzahl mit vorheriger Abschiebung EU, die Anzahl mit vorheriger Abschiebung Herkunftsland und die Anzahl mit vorheriger freiwilliger Ausreise sowie die zehn in diesem Zeitraum am stärksten vertretenen Staatsangehörigkeiten mit Zahlen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 26. Juni 2024

Ihre Frage wird dahingehend verstanden, dass nach allen Personen mit einem Asylbezug gefragt wird und dieser Asylbezug bereits Jahre oder Jahrzehnte zurückliegen kann und nicht notwendig in einem Zusammenhang mit der erfolgten Ausreise/Abschiebung und Wiedereinreise steht, da Sie u. a. den zeitlichen Rahmen nicht eingegrenzt haben.

Aus dem Ausländerzentralregister (AZR) lässt sich nicht auswerten, ob im Falle einer Abschiebung diese in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, das Herkunftsland oder einen anderen Staat erfolgte, da der Zielstaat von Ausreisen nur bei geförderten Ausreisen im AZR erfasst wird. Fortzüge werden daher gesamt ausgewiesen. Im Folgenden wird anhand der AZR-Fortzugskategorien „hält sich nicht mehr im Bundesgebiet auf“ und „Fortzug Ausland“ unterschieden: Der Terminus „hält sich nicht mehr im Bundesgebiet auf“ wird dann verwendet, wenn die Abschiebung oder Überstellung durch die Bundespolizei erfolgte, und der Terminus „Fortzug Ausland“ gilt für alle sonstigen Ausreisewege. Es handelt sich bei beiden Kategorien jeweils um gesicherte Ausreisen, während die zusätzliche AZR-Fortzugskategorie „Fortzug nach unbekannt“ nicht ausgewertet wurde, da es sich hierbei nicht um gesicherte Ausreisen handelt.

Zum Stichtag 31. Mai 2024 waren 41.106 Personen im AZR erfasst, bei denen ein Asylbezug gespeichert ist und die nach einer in einem im AZR noch feststellbarem Zeitraum erfolgten freiwilligen Ausreise bzw. Abschiebung in den Jahren 2023 und 2024 erneut nach Deutschland eingereist sind. Dabei erfolgten 29.192 Einreisen im Jahr 2023 und 11.914 Einreisen im bisherigen Jahr 2024. Hierbei handelt es sich sowohl um Personen, die zum Stichtag noch in Deutschland aufhältig waren, als auch um Personen, die das Land bereits wieder verlassen haben.

Die Verteilung nach den zehn am häufigsten vertretenen Staatsangehörigkeiten im erfragten Zeitraum und der Art der zuletzt erfolgten Ausreise können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr der Wiedereinreise nach zuvor erfolgter Fort- zugsart/Staatsangehörigkeit	2023			2024			Summe eingereisten Personen im Gesamt- zeitraum
	Fortzug Ausland	hält sich nicht mehr im Bun- desgebiet auf	Summe eingereisten Personen	Fortzug Aus- land	hält sich nicht mehr im Bun- desgebiet auf	Summe eingereiste Personen	
Ukraine	9.994	109	10.103	4.988	38	5.026	15.129
Nordmazedonien	1.597	612	2.209	417	124	541	2.750
Serbien	1.310	639	1.949	392	199	591	2.540
Albanien	1.427	421	1.848	406	103	509	2.357
Türkei	611	802	1.413	252	258	510	1.923
Kosovo	705	472	1.177	340	236	576	1.753
Syrien	555	594	1.149	176	239	415	1.564
Moldau	444	499	943	179	243	422	1.365
Russische Föderation	585	429	1.014	128	186	314	1.328
Afghanistan	252	569	821	106	347	453	1.274
Summe eingereiste Personen	21.386	7.806	29.192	8.855	3.059	11.914	41.106

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

28. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(Gruppe BSW)
- Hat der NATO-Generalsekretär Jens Stoltenberg nach Kenntnis der Bundesregierung die Regierungen der NATO-Mitgliedstaaten einschließlich der Bundesregierung vor der Absage der von der Russischen Föderation am 17. Dezember 2021 veröffentlichten Vertragsentwürfe für künftige Abkommen über Sicherheitsgarantien mit den USA und der NATO, welche unter anderem einen Verzicht auf eine weitere Osterweiterung der NATO vorsahen (www.ostinstitut.de/files/de/2021/Ostinstitut_Vertrag_zwischen_der_RF_und_den_USA_%C3%BCber_Sicherheitsgarantien_OL_2_2021.pdf), konsultiert, vor dem Hintergrund, dass der NATO-Generalsekretär Jens Stoltenberg diesen Vorschlag am 21. Dezember 2021 ablehnte, indem er darauf angesprochen einen NATO-Beitritt der Ukraine explizit nicht ausschloss (www.nato.int/cps/en/SID-0D49985A-63D0B57F/natolive/opinions_190345.htm) und am 7. September 2023 vor einem gemeinsamen Ausschuss des Europäischen Parlaments erklärte, dass es sich bei dem an die NATO übersandten Vertragsentwurf um eine Vorbedingung Russlands gehandelt habe, auf eine Invasion in der Ukraine zu verzichten, welchen die NATO „natürlich“ nicht unterschrieben habe (www.nato.int/cps/en/natohq/opinions_218172.htm), und wie hat sich die Bundesregierung bei etwaigen Konsultationen innerhalb der NATO über den seitens Russlands an die NATO übermittelten Vertragsentwurf positioniert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 26. Juni 2024**

Der NATO-Generalsekretär hat eine bereits bekannte und von den NATO-Mitgliedstaaten konsentierende Position wiedergegeben (siehe zum Beispiel Gipfelerklärung von Bukarest 2008) und auf das Recht auf Bündnisfreiheit eines jeden souveränen Staates verwiesen. Diesem hat sich auch Russland in der Helsinki-Schlussakte und der Charta von Paris verpflichtet.

Im Übrigen wird auf die als VS-NfD eingestufte Antwort der Bundesregierung zu den Schriftlichen Fragen 82 und 83 des Abgeordneten Petr Bystron auf Bundestagsdrucksache 20/9234 verwiesen.

Eine weitergehende Beantwortung der Frage würde solche Informationen betreffen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht ausgeführt werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem

Aspekt des Schutzes der vertraulichen und dem Geheimschutz unterliegenden Zusammenarbeit im Rahmen der NATO und mit den NATO-Alliierten besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zu vertraulichen, allianzinternen Verhandlungen im Umgang mit Russland, vor allem angesichts des aktuell erhöhten Spionagerisikos und zunehmender hybrider Aktivitäten in Deutschland seitens russischer Akteure, und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit NATO-Verbündeten und die Sicherheitslage im NATO-Bündnisgebiet haben.

29. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung zu den zunehmenden Abrissverfügungen und Abrissen der „Settlement Agency“ in den A- und B-Gebieten des Westjordanlands eine völkerrechtliche Bewertung vorgenommen, und wenn ja, wie lautet diese, und welche Schlüsse zieht sie daraus für ihre Entwicklungspolitik vor Ort?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 25. Juni 2024**

Die Zunahme an Abrissverfügungen der israelischen Regierung für zivile palästinensische Strukturen im Westjordanland sowie in Ost-Jerusalem sieht die Bundesregierung mit großer Sorge. Diese stellen einen gravierenden Verstoß gegen geltendes Völkerrecht dar, den die Bundesregierung verurteilt.

Die Bundesregierung fordert die israelische Regierung dazu auf, die Ausstellung von völkerrechtswidrigen Abrissverfügungen umgehend zu stoppen. Die israelische Regierung hat im Rahmen des Osloer Abkommens die Verwaltungshoheit der Palästinensischen Behörde (PA) über A- und B-Gebiete im Westjordanland anerkannt und sich dazu verpflichtet, diese zu respektieren.

Für die Bundesregierung steht fest, dass die beste Möglichkeit, ein Leben in Frieden und Sicherheit für Palästinenser und Israelis zu erreichen, in einer verhandelten Zweistaatenlösung liegt. Die Bundesregierung hält daher am Ziel einer verhandelten Zweistaatenlösung in den Grenzen von 1967 fest, die die Rechte von Palästinenserinnen und Palästinensern ebenso achtet wie die Rechte von Israelis.

Das entwicklungspolitische Engagement der Bundesregierung schafft bessere Lebensbedingungen und Perspektiven für die Menschen vor Ort und wichtige Grundlagen für den Aufbau eines zukünftigen palästinensischen Staates mit leistungsfähigen Institutionen. Projekte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit sind von Abrissverfügungen und Abrissen in A- und B-Gebieten bisher nicht betroffen.

30. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Wie viele afghanische Staatsbürger und wie viele Personen, die sowohl die deutsche als auch die afghanische Staatsangehörige besitzen, reisten seit dem 15. August 2021 (temporär oder dauerhaft) von Deutschland nach Afghanistan aus (bitte jeweils nach Halbjahren aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 28. Juni 2024**

Die Bundesregierung führt keine Statistiken im Sinne der Fragestellung.

Im Ausländerzentralregister waren zum Stichtag 31. Mai 2024 96 afghanische Staatsangehörige erfasst, die seit dem 15. August 2021 aus Deutschland nach Afghanistan ausgereist sind und bei denen eine Ausreise- oder Reintegrationsförderung erfasst war. Für die Eintragung der Daten im Ausländerzentralregister sind die Länder zuständig.

31. Abgeordneter
Jan Korte
(Gruppe Die Linke)
- Welche Ziele und Erwartungen hat die Bundesregierung in Bezug auf den anlässlich einer Preisverleihung der Friedrich A. von Hayek – Gesellschaft e. V. bevorstehenden Deutschlandbesuch des als ultrarechts bezeichneten argentinischen Präsidenten Javier Milei (www.fr.de/politik/javier-milei-der-ultrarechte-krisen-profiteur-92461906.html) vom 22. und 23. Juni 2024 in der Bundesrepublik Deutschland, in dessen Rahmen laut Medienberichten auch ein Treffen mit dem Bundeskanzler Olaf Scholz geplant ist, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Beteiligung von Javier Milei an der Wahlkampfveranstaltung „Viva 2024“ der rechtsextremen VOX-Partei am 19. Mai 2024 in Madrid, an der zahlreiche bekannte Rechtsextremisten, wie der spanische Neonazi und Holocaust-Leugner Pedro Varela und die als Rechtsextremistin bezeichnete Marine Le Pen (www.morgenpost.de/politik/article238025439/marine-le-pen-frankreich-rechte-protest-rechtsextremismus.html) aus Frankreich, teilnahmen und den während seines Auftritts dort getätigten Äußerungen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 25. Juni 2024**

Die Bundesregierung nahm den argentinischen Staatspräsidenten Javier Milei und seine Delegation bei seinem Besuch durch ein Treffen mit dem Bundeskanzler Olaf Scholz wahr.

Im Gespräch ging es um die ganze Breite der bilateralen Beziehungen, darunter bilaterale Fragen, Wirtschaft, Handel und Energie. Auf die entsprechende Pressemitteilung wird verwiesen (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/pressemitteilungen/bundeskanzler-scholz-trifft-den-praesidenten-der-argentinischen-republik-milei-2293538).

Die mediale Berichterstattung zur Teilnahme von Javier Milei an „Viva 2024“ in Madrid und die dort getätigten Äußerungen sind der Bundesregierung bekannt. Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu bilateralen Angelegenheiten anderer Staaten.

Die Bundesregierung lehnt jegliche Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Rechtsextremismus ab.

32. Abgeordneter **Dr. Rainer Rothfuß** (AfD) Beabsichtigt die Bundesregierung eine Reduktion oder Beendigung der Unterstützung Israels mittels militärischer Güter aus Deutschland, nachdem der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag Haftbefehle gegen zwei Mitglieder der israelischen Regierung erlassen will (www.icc-cpi.int/news/statement-icc-prosecutor-karim-aa-khan-kc-applications-arrest-warrants-situation-state), der Internationale Gerichtshof (IGH) wiederholt die israelische Regierung zur Beendigung ihrer militärischen Aktivitäten in Gaza aufrief (www.reuters.com/world/world-court-rule-request-halt-israels-rafah-offensive-2024-05-24/), da es laut diesem erhebliche Anzeichen von Völkermord oder der Missachtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte geben würde (<https://opiniojuris.org/2024/04/05/the-icjs-findings-on-plausible-genocide-in-gaza-and-its-implications-for-the-international-criminal-court/>), und die Bundesregierung offen bekundete, dass sie den IStGH respektiere und den Haftbefehlen auf deutschem Territorium Folge leisten würde, und falls die Bundesregierung keine Änderungen ihrer Hilfeleistungen an Israel beabsichtigt, bereitet sich die Bundesregierung auf die Gefahr vor, dass die Finanzierung bzw. Unterstützung von Völkermord ebenfalls laut der Genozid-Konvention von 1948 völkerrechtlich vor dem IStGH für Vertreter der Bundesregierung strafbar sein kann, und wenn ja, wie?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 24. Juni 2024**

Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen nach den rechtlichen und politischen Vorgaben. Dabei berücksichtigt die Bundesregierung die Einhaltung des humanitären Völkerrechts.

Deutschland respektiert die Unabhängigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs und seiner Verfahren. Es liegt nun an der Vorverfahrenskammer des Gerichtshofs über die Anträge des Chefanklägers zu entscheiden.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Gruppe BSW auf Bundestagsdrucksache 20/11838 verwiesen.

33. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- Welche Position bezogen die Bundesregierung und der Bundeskanzler Olaf Scholz, als beim NATO-Leader-Treffen am 24. März 2022 die Frage nach einer möglichen Zustimmung zum Entwurf eines Friedensvertrags aufkam (www.nytimes.com/interactive/2024/06/15/world/europe/ukraine-russia-ceasefire-deal.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 26. Juni 2024**

Zu den Inhalten vertraulicher Gespräche mit ihren Alliierten und Partnern äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

Die Staats- und Regierungschefs der NATO haben nach ihrem Treffen am 24. März 2022 eine Erklärung mit ihrer gemeinsamen Position zum völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine veröffentlicht (www.nato.int/cps/en/natohq/official_texts_193719.htm).

34. Abgeordnete
Mechthilde Wittmann
(CDU/CSU)
- Sind deutsche Staatsbürger derzeit bei Organisationen in Afghanistan und Syrien tätig, und wenn ja, wie viele (bitte ggf. je Land nach den 14 mitarbeiterstärksten Organisationen aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 28. Juni 2024**

Für deutsche Staatsangehörige im Ausland besteht grundsätzlich keine Meldepflicht. Die Möglichkeit, sich in die Krisenvorsorgeliste ELEFAND des Auswärtigen Amts einzutragen wird insbesondere in Afghanistan und Syrien jedoch regelmäßig wahrgenommen. Dabei werden mögliche Organisationen, für welche deutsche Staatsangehörige tätig sein könnten, nicht statistisch erfasst. Aktuell sind in Afghanistan 55 und in Syrien 24 deutsche Staatsangehörige (ohne Familienangehörige) in der Krisenvorsorgeliste erfasst.

35. Abgeordnete
Mechthilde Wittmann
(CDU/CSU)
- Wann wurden die Lageeinschätzungen der Bundesregierung für die Staaten Afghanistan, Sudan, Libyen, Eritrea, Georgien, Irak, Iran, Nigeria, Somalia, Syrien, Türkei, Mali, Libanon und Jordanien letztmalig aktualisiert?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 28. Juni 2024**

Die Bundesregierung bewertet die Lage in Afghanistan, im Sudan, in Libyen, in Eritrea, in Georgien, im Irak, im Iran, in Nigeria, in Somalia, in Syrien, in der Türkei, in Mali, im Libanon und in Jordanien fortlaufend. Ein fester Rhythmus ist für Lageeinschätzungen nicht vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

36. Abgeordneter
Dr. Günter Krings
(CDU/CSU)
- Warum wurde noch kein Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem die Befristung der Regelung des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j der Strafprozessordnung (StPO) im Falle des § 244 Absatz 4 des Strafgesetzbuches (StGB) um weitere fünf Jahre verlängert wird, obwohl die Regelung bereits im Dezember 2024 endet und sich das Bundesministerium der Justiz im Februar 2024 für eine derartige Verlängerung ausgesprochen hatte, und wann ist ggf. mit einem derartigen Gesetzentwurf zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 26. Juni 2024

Das Bundesministerium der Justiz wird zeitnah einen entsprechenden Referentenentwurf verlegen, der die Verlängerung der befristeten Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung beim Einbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung (§ 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j der Strafprozessordnung) vorsehen wird.

37. Abgeordneter
Josef Oster
(CDU/CSU)
- Wie erklären sich die Differenzen der von der Bundesregierung angegebenen eingeleiteten Verfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof mit Bezug zum islamistischen Terrorismus, Rechtsextremismus, Linksextremismus und Ausländerextremismus für das Jahr 2023, wenn man die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 58 des Abgeordneten Martin Hess auf Bundestagsdrucksache 20/7828 sowie auf die Schriftliche Frage 148 des Abgeordneten Martin Hess auf Bundestagsdrucksache 20/10292 mit der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 56 des Abgeordneten Michael Breilmann auf Bundestagsdrucksache 20/10127 vergleicht, und was sind je Phänomenbereich die ausschlaggebenden Gründe für eine Übernahme der Ermittlungsverfahren durch den Generalbundesanwalt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 26. Juni 2024

Die Differenzen erklären sich mit dem in den jeweiligen Antworttexten dargestellten Umstand, dass für die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 148 des Abgeordneten Martin Hess auf Bundestagsdrucksache 20/10292 (im Hinblick auf das zweite Halbjahr 2023) und die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 56 des Abgeordneten Michael Breilmann auf Bundestagsdrucksache 20/10127 – anders als bei der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche

Frage 58 des Abgeordneten Martin Hess auf Bundestagsdrucksache 20/7828 – neu eingeleitete, aber im Beantwortungszeitpunkt verdeckt geführte Ermittlungsverfahren nicht mitgezählt worden sind. Die Beantwortungspraxis des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) hat sich geändert, weil hinsichtlich verdeckt geführter Ermittlungsverfahren nach sorgfältiger und konkreter Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments regelmäßig hinter den durch das Rechtsstaatsprinzip anerkannten berechtigten Interessen der Allgemeinheit an einer effektiven Strafverfolgung zurücktritt

Die Voraussetzungen für die Übernahme eines Ermittlungsverfahrens durch den GBA sind im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelt. Danach übernimmt der GBA ein Ermittlungsverfahren, wenn es in seine originäre Zuständigkeit fällt (§ 142a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 120 Absatz 1 GVG) oder die Voraussetzungen für eine Evokation (§ 142a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 120 Absatz 2 GVG) vorliegen. Eine Unterscheidung nach Phänomenbereichen im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Voraussetzung für eine Evokation ist stets eine „besondere Bedeutung des Falles“. Eine solche ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) nur anzunehmen, wenn es sich unter Beachtung des Ausmaßes der Rechtsgutsverletzung um ein staatsgefährdendes Delikt von erheblichem Gewicht handelt, das seine besondere Bedeutung dadurch gewinnt, dass es die Schutzgüter des Gesamtstaates in einer derart spezifischen Weise angreift, dass ein Einschreiten des GBA und eine Aburteilung durch ein Bundesgerichtsbarkeit ausübendes Gericht geboten ist (BGH, Beschluss vom 13. Januar 2009 – AK 20/08 – Entscheidungen des BGH in Strafsachen 53, 128–145, Randnummer 33). Dabei ist stets auf den konkreten Einzelfall abzustellen. Die jeweils „ausschlaggebenden Gründe“ im Sinne der Fragestellung lassen sich daher nicht verallgemeinernd darstellen.

38. Abgeordnete **Nadine Schön** (CDU/CSU) Wann beabsichtigt das federführende Bundesministerium der Justiz einen Referentenentwurf für ein Gesetz gegen digitale Gewalt (vgl. Eckpunktepapier von April 2023) vorzulegen, und welcher Zeitplan wird dem weiteren Gesetzgebungsverfahren zugrunde gelegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 26. Juni 2024

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) arbeitet mit Nachdruck daran, den genannten Referentenentwurf für ein Gesetz gegen digitale Gewalt fertigzustellen. Während der Erarbeitung des Referentenentwurfs sind jedoch zwei Gerichtsentscheidungen ergangen, deren Auswirkungen auf das Gesetzesvorhaben zu prüfen und zu berücksichtigen waren.

Es handelt sich um das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. November 2023 – C-376/22 ECLI:EU:C:2023:835 –, welches das Herkunftslandprinzip nach der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt betrifft, und um den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 28. September 2023 – III ZB 25/21 –, welcher die internationale Zuständigkeit der Gerichte betrifft.

Die daraus resultierenden Rechtsfragen hat das BMJ am 21. Mai 2024 in einem Fachgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern aus Verbänden, Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaft, Praxis, Verwaltung und Politik erörtert. Nach diesem Fachgespräch wird der Referentenentwurf nunmehr finalisiert. Das Gesetzgebungsverfahren soll in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden.

39. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Bis wann plant die Bundesregierung die Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen umzusetzen, und wie stellt sich der Zeitplan zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 in nationales Recht dar (bitte insbesondere zeitliche Planungen für die Vorlage des Referentenentwurfs, für die Kabinettdiskussion sowie für das parlamentarische Verfahren nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 24. Juni 2024

Die Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen wurde am 6. März 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht; die Umsetzungsfrist endet am 27. März 2026. Aktuell werden Referentenentwürfe zur Umsetzung der Richtlinie erarbeitet, zu denen zu gegebener Zeit Ressorts, Länder und Verbände beteiligt werden. Der zeitliche Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird vom Ergebnis der Beratungen abhängen. Es wird ein Abschluss des Vorhabens in der laufenden Legislaturperiode angestrebt.

40. Abgeordneter
Dr. Volker Ullrich
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung eine Ausweitung versicherungsrechtlicher Regelungen dahingehend, dass Elementarschadensversicherungen auch Schäden abdecken müssen, die durch gestiegenes und zugleich durch Kellerwände und -böden eindringendes Grundwasser infolge von Starkregen entstehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 26. Juni 2024

Die Bundesregierung plant derzeit nicht, in die vertragliche Gestaltungsfreiheit einzugreifen und gesetzlich festzulegen, ob und welche Schäden durch Grundwasser im Rahmen einer Elementarschadenversicherung versichert sein müssen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

41. Abgeordneter
Peter Aumer
(CDU/CSU)
- Wie hat sich die Anzahl der Sanktionen in der Grundsicherung bei willentlicher Verweigerung der Aufnahme zumutbarer Arbeit seit Inkrafttreten des zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 bis Juni 2024 entwickelt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 24. Juni 2024**

Zu Leistungsminderungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wird auf die Veröffentlichung der Statistik der Bundesagentur für Arbeit „Leistungsminderungen (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2007)“ verwiesen. Diese kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?topic_f=zr-leistungsminderungen. Angaben zum Minderungsgrund „Weigerung, Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, einer Maßnahme oder eines geförderten Arbeitsverhältnisses“ (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 SGB II) können dem Tabellenblatt „Tab 2“ entnommen werden. Ergebnisse liegen bis zum Berichtsmonat Februar 2024 vor.

Die Regelung zum Entzug des Regelbedarfes bei Arbeitsverweigerung (§ 31a Absatz 7 SGB II) ist Ende März 2024 in Kraft getreten. Statistische Angaben hierzu liegen nicht vor.

42. Abgeordneter
Peter Aumer
(CDU/CSU)
- Wie haben sich die Kosten für das Bürgergeld seit Beginn dieses Jahres monatlich bis Juni 2024 im Vergleich zum Haushaltsansatz entwickelt (z. B. Regelbedarfe, Kosten der Unterkunft und Heizung, Verwaltungskosten, Leistungen zur Eingliederung, Weiterbildung, Sprachförderung), und wie werden diese sich nach Annahme der Bundesregierung bis zum Jahresende entwickeln?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 25. Juni 2024**

Angaben zu den monatlichen Ausgaben des Bundes im Jahr 2024 für aktive und passive Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) können der nachfolgenden Tabelle 1 entnommen werden. Daten liegen für die abgeschlossenen Monate Januar bis Mai 2024 vor.

Tabelle 1: Ausgaben für aktive und passive Leistungen des Bundes im SGB II, in Mio. Euro

Jahr 2024	Bürgergeld	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung
Januar	2.753	244	364	798
Februar	2.471	275	415	1.254
März	2.469	281	492	1.084
April	2.487	308	514	928
Mai	2.454	293	528	935

Teil der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind neben den Ausgaben für Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung auch spezielle Maßnahmen für Jüngere (außerbetriebliche Berufsausbildung, Einstiegsqualifizierung, Assistierte Ausbildung, ausbildungsbegleitende Hilfen sowie Förderung nach § 16h SGB II) inklusive der entsprechenden Leistungen für Rehabilitanden. Für die 304 gemeinsamen Einrichtungen können die monatlichen Ausgaben der nachfolgenden Tabelle 2 entnommen werden. Für die zugelassenen kommunalen Träger liegen hierzu keine unterjährigen Daten vor.

Tabelle 2: Ausgaben für Aus- und Weiterbildung der gemeinsamen Einrichtungen, in Mio. Euro

Jahr 2024	Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)	Spezielle Maßnahmen für Jüngere
Januar	51,0	10,1
Februar	53,0	11,0
März	47,7	11,1
April	55,3	11,7
Mai	53,9	11,2

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit:

https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?topic_f=abrechnung-r906ii

Die in der Fragestellung angesprochene Sprachförderung zählt nicht zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Für tragfähige Aussagen zur Gesamtjahresentwicklung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist es noch zu früh.

43. Abgeordnete
Barbara Benkstein
(AfD)
- Wie vereinbart sich nach Auffassung der Bundesregierung das sächsische Projekt „genialsozial“ mit der in Deutschland geltenden allgemeinen Schulpflicht, wenn dabei in den letzten Jahren „schon viele zehntausende Schülerinnen und Schüler (...) die Schulbank gegen einen Arbeitsplatz getauscht, (...) bei ihrem Opa die Blumen gegossen, in der Autowerkstatt mitgeschraubt oder im Supermarkt um die Ecke Waren einsortiert“ haben, und wie vereinbart es sich diese bezahlte Erwerbstätigkeit nach Auffassung der Bundesregierung mit dem in Deutschland geltenden Mindestlohn, dass „[d]er erarbeitete Lohn (...) dann gespendet und mit ihm schon über fünfzig soziale Projekte im Globalen Süden umgesetzt“ wurden, die zur Arbeit durch Schulprojekte animierten Schüler selbst aber keinen Cent erhielten (www.saechsische-jugendstiftung.de/programme-projekte/genialsozial)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 28. Juni 2024

Das Mindestlohngesetz (MiLoG) findet nur Anwendung auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 22 Absatz 1 Satz 1 MiLoG). Dem MiLoG liegt dabei der allgemeine arbeitsrechtliche Arbeitnehmerbegriff des § 611a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zugrunde. Soweit es sich bei der Beschäftigung um ein Arbeitsverhältnis handelt, gelten Personen unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 22 Absatz 2 MiLoG weiter nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des MiLoG. In Konstellationen, in denen das MiLoG Anwendung findet, ist jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde mit dem Mindestlohn zu vergüten und in Geld auszuzahlen. Im Hinblick auf die Verwendung des erarbeiteten Lohns trifft das MiLoG hingegen keine Aussage.

Im Übrigen wird auf das für das Programm „genialsozial“ sowie das für die Schulbildung zuständige Land verwiesen.

44. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Wie viele Personen, die zuvor eine Fachpraktikerausbildung gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und § 42m der Handwerksordnung (HwO) in einem Berufsbildungswerk absolviert haben, beginnen nach Kenntnis der Bundesregierung eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) im Sinne des § 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX; vgl. auch im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erstellte Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, laut der 13,3 Prozent der Werkstattbeschäftigten zuvor eine Fachpraktikerausbildung gemäß § 66 BBiG und § 42m HwO abgeschlossen haben, dort S. 45)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 25. Juni 2024

Dass rund 13 Prozent der Werkstattbeschäftigten eine Berufsausbildung oder Fachpraktikerausbildung haben, resultiert aus den Ergebnissen der repräsentativen Befragung von Werkstattbeschäftigten im Rahmen der genannten Studie. Wie hoch darunter der Anteil mit Fachpraktikerausbildung gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes und § 42m der Handwerksordnung in einem Berufsbildungswerk ist, wurde nicht ermittelt.

45. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Welchen Anteil an dem Anstieg der Zahl der durchschnittlichen Versicherungsjahre in der Rentenversicherung bei Frauen, die in den Ruhestand gehen, zwischen 2003 und 2023 von 26,6 auf 37,3 Jahre haben nach Kenntnis der Bundesregierung Ansprüche aus der Mütterrente, und welchen Anteil haben Beschäftigungszeiten (Quelle: Vortrag von Jens Dirk Wohlfeil auf der Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund am 11. Juni 2024)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 25. Juni 2024

Die für die erbetene Auswertung erforderlichen Daten liegen in der Rentenzugangstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht vor. Die statistisch erfassten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten, die sog. Versicherungsjahre, liegen nicht differenziert nach Beschäftigungs- und Kindererziehungszeiten vor.

46. Abgeordneter
Erich Irlstorfer
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung wie ich die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung bei Neu- und Umbauten von Rehakliniken der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) gegenüber privatwirtschaftlichen Trägern von Rehakliniken, die Investitionen, Neu- und Umbauten aus dem Tagespflegesatz finanzieren müssen, nicht förder- und zuschussbefähigt sind und, wie mir bekannt, von Unterfinanzierung und damit einhergehendem Qualitätsverlust im Tagesgeschäft berichten, und wenn ja, mit welchen Maßnahmen plant sie, dieser zu begegnen, und hat die Bundesregierung anstelle eines kostenintensiven Neubaus der DRV-Klinik Mölln auch erwogen, Patienten auf bestehende private Häuser zu verlagern, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 28. Juni 2024**

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) hat gemäß § 15 Absatz 3 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) bis zum 31. Dezember 2025 ein transparentes, nachvollziehbares und diskriminierungsfreies Vergütungssystem zu entwickeln, wissenschaftlich zu begleiten und zu evaluieren. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Wirksamkeit der Regelungen ab dem 1. Januar 2026 (§ 15 Absatz 10 SGB VI).

Die Träger der Rentenversicherung können medizinische Reha-Leistungen entweder in eigenen Reha-Kliniken oder in Vertragseinrichtungen erbringen (§ 15 Absatz 2 SGB VI).

Eigene Reha-Kliniken werden in der Rechtsform eines Eigenbetriebs betrieben. Auch für die Eigenbetriebe gilt, dass Investitionen im Sinne von Abschreibungen und Instandhaltungsmaßnahmen über den Tagespflegesatz finanziert werden.

Die Neubaumaßnahme am Standort Mölln fällt in die Zuständigkeit der selbstverwalteten DRV Bund. Diese hat mitgeteilt, dass im Vorfeld eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellt wurde, bei der auch die Alternative einer „Verlagerung der Betten“ auf Vertragseinrichtungen geprüft wurde. Für den Standort Mölln fiel die Entscheidung zugunsten des Neubaus.

47. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU)
- Wie wird sich – sofern der Bundesregierung entsprechende Berechnungen vorliegen – die Zahl der Bezieher von Grundsicherung im Alter bis zum Jahr 2045 entwickeln, und wie wird sich die Anzahl der Empfänger von Grundsicherung im Alter durch die Maßnahmen des Rentenpakets II bis zum Jahr 2045 entwickeln (bitte für jedes Jahr auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 24. Juni 2024**

Entsprechende Berechnungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

48. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU)
- Welche Rentensteigerungen sind – sofern der Bundesregierung dazu entsprechende Berechnungen vorliegen – bis zum Jahr 2045 nach geltendem Recht zu erwarten, und welche Rentensteigerungen sind bis zum Jahr 2045 durch die Maßnahmen des Rentenpakets II zu erwarten (bitte für jedes Jahr auflisten)?
49. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU)
- Wie werden sich – sofern der Bundesregierung entsprechende Berechnungen vorliegen – in der gesetzlichen Rentenversicherung Beitragssatz, Sicherungsniveau und Rentenausgaben gesamt sowie der Bundeszuschuss bis zum Jahr 2045 verändern jeweils nach geltendem Recht, mit den Maßnahmen des Rentenpakets II ohne Generationenkapital, mit den Maßnahmen des Rentenpakets II mit Generationenkapital, und welche Mehrbelastungen fallen für den Bundeshaushalt und Beitragszahler (unterteilt in Arbeitgeber und Arbeitnehmer) an?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 24. Juni 2024**

Die Fragen 48 und 49 werden zusammen beantwortet.

Im Gesetzentwurf zum Rentenniveaustabilisierungs- und Generationenkapitalgesetz (vgl. www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-gesetz-zur-stabilisierung-des-rentenniveaus-aufbau-generationenkapital.pdf?__blob=publicationFile&v=4), dem sogenannten Rentenpaket II, werden die Entwicklung von Beitragssatz, Sicherungsniveau und Rentenausgaben jeweils im geltenden Recht, mit den Maßnahmen des Rentenpakets II ohne Generationenkapital sowie mit den Maßnahmen des Rentenpakets II und Generationenkapital für den Zeitraum bis zum Jahr 2045 ausgewiesen. Die Auswirkungen auf die Bundesmittel an die Rentenversicherung für den gleichen Zeitraum sind ebenfalls dargestellt. Die Auswirkungen auf Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Beitragszahlende entsprechen der hälftigen Beitragssatzwirkung. Die Höhe der Rentensteigerungen

wird zwar nicht explizit ausgewiesen, spiegelt sich aber in den unterschiedlichen Rentenniveaus.

50. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(Gruppe BSW)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell die durchschnittliche Rente (Zahlbetrag) für Rentnerinnen und Rentner mit mindestens 40 Versicherungsjahren (bitte gesamt, alte Länder, neue Länder und für jedes Bundesland angeben und bitte für Frauen und Männer gesondert angeben – bundesweit, alte Länder, neue Länder)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 26. Juni 2024

Die erfragten Rentenzahlbeträge der Renten wegen Alters können in der erbetenen Differenzierung der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Versicherungsjahre umfassen sowohl Beitragszeiten als auch Zeiten, für die keine Beiträge entrichtet wurden, die jedoch nur in bestimmten Fällen unmittelbar rentensteigernd wirken. Grundsätzlich kann aus der Höhe der Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht auf die Höhe des Alterseinkommens geschlossen werden, da weitere Einkommen und der Haushaltskontext in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nicht berücksichtigt sind.

Tabelle: Durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Renten wegen Alters mit mindestens 40 Versicherungsjahren*, Zahlungen ins Inland, Nichtvertragsrenten, Rentenbestand am 31. Dezember 2023

Renten wegen Alters mit mindestens 40 Versicherungsjahren*)	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (Euro/Monat)
Wohnort/Geschlecht	
Deutschland	1.505
Männer	1.645
Frauen	1.299
Westdeutschland	1.554
Männer	1.698
Frauen	1.293
Ostdeutschland	1.398
Männer	1.492
Frauen	1.308
Schleswig-Holstein	1.525
Hamburg	1.582
Niedersachsen	1.512
Bremen	1.508
Nordrhein-Westfalen	1.606
Hessen	1.575
Rheinland-Pfalz	1.534
Baden-Württemberg	1.574
Bayern	1.512
Saarland	1.617
Berlin	1.507
Brandenburg	1.427
Mecklenburg-Vorpommern	1.387
Sachsen	1.385

Renten wegen Alters mit mindestens 40 Versicherungsjahren*)	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (Euro/Monat)
Wohnort/Geschlecht	
Sachsen-Anhalt	1.378
Thüringen	1.366

* Beitrags- und beitragsfreie Zeiten bei Rentenberechnung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

51. Abgeordneter
Dr. Marlon Bröhr
(CDU/CSU)

Handelt es sich bei den in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 15j der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/8160 und der dazu ergänzenden Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/9082 gelisteten Modifikationen „Navigation-based System for Aerial Targeting (NASAT), inklusive Bedien- und Auswertegeräte“, „IFF STR 200“ und der „Kameras (MX-10 und MX-15) mit erforderlichen Bediengeräten“ für die gemäß der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 143 auf Bundestagsdrucksache 20/9662 zur Erbringung der Langsamen Flugzieldarstellung verwendeten Luftfahrzeugmuster PC-9/B und PC-9 um sogenannte wesentliche (major change) oder unwesentliche (minor change) Modifikationen ([www.easa.europa.eu/en/faq/19454#:~:text=Generally%2C%20if%20changes%20are%20classified,at%20least%20once%20per%20year; www.easa.europa.eu/en/faq/19451](http://www.easa.europa.eu/en/faq/19454#:~:text=Generally%2C%20if%20changes%20are%20classified,at%20least%20once%20per%20year;www.easa.europa.eu/en/faq/19451))?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 26. Juni 2024

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 89 des Abgeordneten Dr. Rainer Rothfuß auf Bundestagsdrucksache 20/10863 verwiesen, da das Vergabeverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

52. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Wie viele derjenigen 97 früheren afghanischen Ortskräfte, die vom Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst als Gefährder eingestuft worden waren (www.n-tv.de/politik/Deutschland-nahm-Gefahrder-aus-Afghanistan-auf-article25001034.html, zuletzt abgerufen am 12. Juni 2024), sind in den Jahren 2020 und 2021 von deutschen Stellen in Afghanistan entlassen worden, und wann genau sind diese Ortskräfte dann nach Deutschland eingereist (bitte für die sechs letzten Fälle jeweils Monat und Jahr angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 26. Juni 2024**

Der Begriff „Gefährder“ ist ein polizeilicher Begriff im Zusammenhang mit politisch motivierter Kriminalität und kein Arbeitsbegriff des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD).

Die referenzierte Liste wurde weder durch das BAMAD erstellt noch von diesem geführt.

53. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Mit welchem Finanzbedarf rechnet die Bundesregierung für das vom Bundesminister der Verteidigung Boris Pistorius vorgeschlagene Wehrpflichtmodell, und welche Infrastruktur bzw. Einheiten müssten nach aktuellem Kenntnisstand der Bundesregierung dafür neugeschaffen werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 28. Juni 2024**

Konkrete Angaben im Sinne der Fragestellung, die über Schätzungen hinausgehen, können erst nach Abschluss einer noch andauernden, vertieften Untersuchung abschließend gemacht werden.

Darüber hinaus gilt: Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Informationen zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich daher grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge und umfasst nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen.

54. Abgeordneter
Thomas Röwekamp
(CDU/CSU)
- Waren die die Musterzulassung der gemäß der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 143 des Abgeordneten Dr. Marlon Bröhr auf Bundestagsdrucksache 20/9662 zur Erbringung der Langsamen Flugzieldarstellung verwendeten Luftfahrzeugmuster PC-9/B und PC-9 ergänzenden Supplemental Type Certificates (Ergänzende Musterzulassung) für die in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 15j der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/8160 und der dazu ergänzenden Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/9082 gelisteten Modifikationen „Navigation-based System for Aerial Targeting (NASAT), inklusive Bedien- und Auswertegeräte“, „IFF STR 200“ und der „Kameras (MX-10 und MX-15) mit erforderlichen Bediengeräten“ zum 26. April 2023 oder davor zugelassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 24. Juni 2024

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 89 des Abgeordneten Dr. Rainer Rothfuß auf Bundestagsdrucksache 20/10863 wird verwiesen, da das Vergabeverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

55. Abgeordnete
Kerstin Vieregge
(CDU/CSU)
- Wie viele Vorschriften und Regelungen wurden seit Ausrufung der Zeitenwende und den wiederholten Ankündigungen der Entbürokratisierung im gesamten Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) außer Kraft gesetzt beziehungsweise aktualisiert, und wie viele Vorschläge zur Entbürokratisierung wurden dem BMVg aus der Truppe übermittelt (vgl. www.hartpunkt.de/soldaten-sollen-vorschlaege-fuer-buerokratieabbau-machen/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 25. Juni 2024

Unabhängig vom im referenzierten Interview genannten „Beschleunigungserlass“ wurde im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) im Zeitraum vom 19. Oktober 2022 bis zum 30. November 2023 das Projekt „Zeitenwende Bürokratieabbau“ durchgeführt. Im Rahmen dieses Projektes wurden dem BMVg insgesamt 515 Vorschläge zu bürokratischen Hemmnissen aus dem Geschäftsbereich (GB) BMVg übermittelt, die sich aus untergesetzlichen Regelungen des GB BMVg ergeben. 60 Prozent dieser Hemmnisse wurden durch das BMVg als vollständig, alternativ oder teilweise abbaubar bewertet. Der Abbau der im Projekt identifizierten Hemmnisse findet aktuell statt.

Seit 1. August 2023 nimmt darüber hinaus die Gruppe Regelungsmanagement und Bürokratieabbau im Streitkräfteamt die Daueraufgabe einer Ansprechstelle Bürokratieabbau der Bundeswehr wahr. Seit ihrer Einrichtung wurden der Ansprechstelle knapp 200 neue Sachverhalte gemeldet, die sich ebenfalls in der Prüfung befinden.

Eine genaue Anzahl, wie viele Regelungen seit Ausrufung der Zeitenwende im Februar 2021 im Geschäftsbereich BMVg außer Kraft gesetzt beziehungsweise aktualisiert worden sind, lässt sich nicht konkret beziffern. Alle Regelungen unterliegen einer routinemäßigen Aktualisierung. Es liegt aber kein Verweis vor, ob eine Regelung aufgrund der Beseitigung eines Bürokratiehemmnisses oder Zeitablaufs aktualisiert beziehungsweise außer Kraft gesetzt wurde.

56. Abgeordnete
Kerstin Vieregge
(CDU/CSU)
- Wie viele Weiterverpflichtungen wurden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung im Haushaltsjahr 2024 genehmigt beziehungsweise nicht genehmigt, und aus welchen Gründen wird eine zunehmende Anzahl von Weiterverpflichtungsanträgen, wie mir zugetragen wurde, nicht genehmigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 28. Juni 2024

Bis zum Stichtag 21. Mai 2024 wurden im Jahr 2024 insgesamt 4.556 Weiterverpflichtungen genehmigt. Damit liegt die Zahl für 2024, im Vergleich zum Stichtag 15. Mai 2023 mit 3.444 Weiterverpflichtungen, um rund 1.100 Weiterverpflichtungen über dem Vorjahresumfang.

Abschlägig beschiedene Weiterverpflichtungsanträge werden im Personalwirtschaftssystem der Bundeswehr nicht gepflegt, sodass dieser Parameter nicht ausgewertet werden kann. Gründe für einen abschlägig beschiedenen Weiterverpflichtungsantrag können u. a. sowohl in mangelnder Eignung als auch im mangelnden Bedarf liegen.

57. Abgeordnete
Kerstin Vieregge
(CDU/CSU)
- Wie groß ist der aktuelle Rückstau an durchzuführenden Sicherheitsüberprüfungen beim Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD), und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um angesichts der voraussichtlich steigenden Antragszahlen eine akzeptable Bearbeitungszeit sicherzustellen (vgl. www.tagesschau.de/inland/ausbau-militaerische-reserve-100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 28. Juni 2024

Mit Stichtag 31. Mai 2024 befinden sich in der Abteilung Personeller Geheim- und Sabotageschutz des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) 69.735 Sicherheitsüberprüfungsvorgänge in

Bearbeitung. Demgegenüber wurden bisher im Jahr 2024 (1. Januar bis 31. Mai 2024) 27.969 Sicherheitsüberprüfungen abgeschlossen.

Zur Sicherstellung angemessener Bearbeitungszeiten von Sicherheitsüberprüfungsverfahren wurden seitens des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und des BAMAD in den zurückliegenden Jahren unterschiedliche Maßnahmen ergriffen. Dazu zählt insbesondere ein kontinuierlicher Personalaufwuchs im BAMAD im Bereich Personeller Geheim- und Sabotageschutz. Außerdem wurden „konzertierte Aktionen“ mit dem Geheimschutzbeauftragten des Geschäftsbereichs BMVg durchgeführt, um kurzfristig einfach gelagerte Sicherheitsüberprüfungsverfahren abzuschließen. Auch organisatorische Anpassungen zählen zum bisher umgesetzten Maßnahmenkatalog.

Künftig soll der Prozess der Sicherheitsüberprüfung digital abgebildet und alle am Prozess beteiligten Stellen eingebunden werden.

Ziel der Digitalisierung ist eine medienbruchfreie und, wo möglich, automatisierte Bearbeitung des gesamten Sicherheitsüberprüfungsprozesses durch alle beteiligten Stellen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

58. Abgeordneter
Artur Auernhammer
(CDU/CSU)
- Wann kann mit ersten konkreten Umsetzungsvorschlägen zum „Neustart des universitären Gartenbaus“ aus dem „Maßnahmenpaket Zukunft Gartenbau“, das die Akteure der Gartenbaubranche im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft erarbeitet und im Februar 2024 offiziell übergeben haben, seitens der Bundesregierung gerechnet werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 27. Juni 2024

Laut Grundgesetz sind für die Ausbildung an den Universitäten die Länder zuständig. Der Bundesregierung sind keine Initiativen der Länder bekannt, diesen Mangel zu beheben. Auch vorherige Bundesregierungen haben keine eigenen Initiativen gestartet.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wird den Vorschlag einer Arbeitsgruppe von Vertreterinnen und Vertretern aus dem Gartenbau auf der nächsten Sitzung der Agrarministerkonferenz im September 2024 mit den Ländern diskutieren. Die Arbeitsgruppe hat empfohlen, dass die Bundesregierung unter Bezugnahme auf Artikel 91b des Grundgesetzes eine Ausschreibung für zwei Gartenbaustandorte initiieren und gemeinsam mit den Ländern deren Finanzierung übernehmen soll.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

59. Abgeordneter
**Dr. Bernd
Baumann**
(AfD)
- Wie hoch sind die Kosten für eine Sitzbank, bei welcher die Lehne für drei, jedoch die Sitzfläche nur für zwei Personen ausgelegt ist, mit den Inschriften „Kein Platz für Rassismus“ über der fehlenden Sitzfläche sowie „Tolerantes Brandenburg“ und „Bündnis für Brandenburg“ über der vorhandenen Sitzfläche, welche der weiteren Aufschrift nach durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „im Rahmen des Bundesprogramms Demokratie leben!“ gefördert wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 26. Juni 2024**

Die Durchschnittskosten für eine Sitzbank belaufen sich auf 200,37 Euro an Bundesmitteln.

60. Abgeordnete
Silvia Breher
(CDU/CSU)
- Wird das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bis einschließlich 2024 geförderte Projekt „Medizinische Kinderschutzhotline“ auch im Jahr 2025 seitens der Bundesregierung haushälterisch abgesichert, und wenn ja, in welcher Höhe, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 25. Juni 2024**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert seit Oktober 2016 das Projekt „Medizinische Kinderschutzhotline“ des Universitätsklinikums Ulm. Die Projektförderung der Medizinischen Kinderschutzhotline durch das BMFSFJ endet planmäßig im Dezember 2024. Der Gesetzentwurf zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, den die Bundesregierung am 19. Juni 2024 beschlossen hat, sieht ab 2026 eine gesetzlich dauerhaft abgesicherte Struktur eines telefonischen Beratungsangebots im medizinischen Kinderschutz vor.

Zur Aufrechterhaltung des Angebots soll planmäßig für das Jahr 2025 eine Verlängerung der laufenden Projektförderung erfolgen.

61. Abgeordneter
Uwe Witt
(fraktionslos)
- Was ist nach Kenntnis der Bundesregierung geplant, um die in der Istanbuler Konvention enthaltenen Vorgaben zur Schaffung von 2,59 Plätzen pro 10.000 Einwohnern in Frauenhäusern zu realisieren, zu denen sich Deutschland verpflichtet hat?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 28. Juni 2024**

Mit dem investiven Teil des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in den Jahren 2020 bis 2024 bauliche Maßnahmen zum Aus- und Umbau von Beratungsstellen und Frauenhäusern. Die Förderung von innovativen Modellvorhaben dient der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. Das Programm ist von Beginn an auf große Resonanz gestoßen und es wurden Vorhaben aus allen Ländern angemeldet. Insgesamt wurden 70 Projekte mit guter regionaler Verteilung bewilligt. Durch die Förderung können bundesweit etwa 340 neue Frauenhausplätze geschaffen und weitere 416 bestehende Plätze u. a. hinsichtlich der Barrierefreiheit verbessert werden.

Entsprechend der Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag und in Umsetzung der Istanbul-Konvention arbeitet das BMFSFJ derzeit an einer bundesgesetzlichen Regelung, die das Recht auf Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt absichern soll (sog. „Gewalthilfegesetz“).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

62. Abgeordneter **Ates Gürpınar**
(Gruppe Die Linke) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Krankenhausbetten von 2003 bis heute entwickelt (bitte pro Jahr angeben), und wie viele Betten sollten nach Ansicht der Bundesregierung, auch als Ergebnis der aktuellen Krankenhausreform, bis 2030 abgebaut werden (bitte in absoluten Zahlen und prozentual angeben; gegebenenfalls bitte Prognose für Anzahl der Krankenhausbetten für das Jahr 2030 angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 25. Juni 2024**

Die Entwicklung der insgesamt aufgestellten Krankenhausbetten ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die Daten ergeben sich aus den Grunddaten der Krankenhäuser des Statistischen Bundesamtes für das Berichtsjahr 2022.

Jahr	Anzahl der aufgestellten Krankenhausbetten
2003	541.901
2004	531.333
2005	523.824
2006	510.767
2007	506.954
2008	503.360
2009	503.341
2010	502.749
2011	502.029
2012	501.475
2013	500.671
2014	500.680
2015	499.351
2016	498.718
2017	497.182
2018	498.192
2019	494.326
2020	487.783
2021	483.606
2022	480.382

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die Zuständigkeit für die Krankenhausplanung liegt bei den Ländern, so dass für eine Prognose zur Zahl der Krankenhausbetten die krankhausplanerischen Entscheidungen der Länder maßgeblich sind und auf diese zu verweisen ist. Jedes Land erstellt einen Krankenhausplan und entscheidet damit über die Anzahl der erforderlichen Krankenhäuser und Betten. In ihren Krankenhausplänen haben die Länder die Versorgungsangebote im stationären Bereich unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Versorgungsbedarfs und des demografischen Wandels in den einzelnen Regionen angemessen weiterzuentwickeln. Die demographische Entwicklung und der medizinische Fortschritt können daher Anpassungsmaßnahmen erforderlich machen, um das stationäre Versorgungsangebot an sich ändernden Versorgungsbedarfen auszurichten.

Soweit die aktuelle Krankenhausreform angesprochen wird, ist darauf hinzuweisen, dass mit dieser folgende zentrale Reformziele verfolgt werden: Sicherung und Steigerung der Behandlungsqualität, Gewährleistung einer flächendeckenden medizinischen Versorgung für Patientinnen und Patienten, Steigerung der Effizienz in der Krankenhausversorgung sowie Entbürokratisierung.

63. Abgeordneter
Erich Irlstorfer
(CDU/CSU)

Wie positioniert sich die Bundesregierung bezüglich der Anerkennung der Myalgischen Enzephalomyelitis/des Chronischen Fatigue Syndroms (ME/CFS) in Deutschland als schwere körperliche Erkrankung wie beispielsweise in Österreich (www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/PE T/80) oder auch vom Europäischen Parlament (www.mecfs.de/europaeisches-parlament-verabschiedet-resolution-zu-me-cfs/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 25. Juni 2024**

Die Erkrankung Myalgische Enzephalomyelitis/Chronisches Fatigue Syndrom (ME/CFS) ist als eine mögliche und besonders schwere Ausprägung von Long COVID stärker ins öffentliche Bewusstsein gelangt. Die Bundesregierung ist sich der Herausforderungen rund um das Krankheitsbild ME/CFS und dessen gesundheitlichen Auswirkungen für die betroffenen Menschen bewusst, insbesondere auch im Zusammenhang mit Long COVID. Die Bundesregierung widmet dem Krankheitsbild daher eine hohe Aufmerksamkeit und berücksichtigt es insbesondere bei ihren gesundheits- und forschungspolitischen Maßnahmen.

Sowohl das Bundesministerium für Gesundheit, sein Geschäftsbereich als auch ressortübergreifend wurden bereits in den Bereichen Koordination, Forschung, Versorgung und Öffentlichkeitsarbeit zahlreiche Aktivitäten initiiert, umgesetzt oder sind in der konkreten Planung. Diese und andere Aktivitäten werden fortgesetzt und ausgebaut. Die Versorgung der betroffenen Patientinnen und Patienten bleibt ein dynamisches Feld und wird das Gesundheitssystem noch weiter vor zahlreiche Herausforderungen stellen.

Folgende Aktivitäten sind beispielhaft zu nennen:

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) unterstützt intensiv die versorgungsnahe Forschung zu Long COVID: Im Rahmen eines Förderungsschwerpunktes für die versorgungsnahe Forschung zu Long COVID stehen von 2024 bis 2028 insgesamt bis zu 81 Mio. Euro zur Verfügung. Erkrankungen mit Long-COVID-ähnlichen Symptomkomplexen wie ME/CFS – auch unabhängig von einer COVID-19-Erkrankung – können in den Projekten ebenfalls Forschungsgegenstand sein oder mitberücksichtigt werden. Die Vergabe der Fördergelder erfolgt in einem wettbewerblichen Verfahren. Die Projektskizzen befinden sich momentan in der Begutachtung. Das Begutachtungsgremium setzt sich aus unabhängigen, externen Gutachterinnen und Gutachtern aus dem internationalen Bereich zusammen. Ob und wie viele Forschungsprojekte finanziert werden, die ME/CFS als Forschungsgegenstand haben oder mitberücksichtigen, wird sich erst nach dem Auswahlverfahren sagen lassen.

Zusätzlich werden über den Innovationsfonds des Gemeinsamen Bundesausschusses weitere Versorgungsforschungsprojekte zu postviralen Symptomkomplexen wie Long COVID und ME/CFS gefördert. Dafür stehen bis zu 20 Mio. Euro bereit.

Außerdem sind für Modellmaßnahmen zur Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Long COVID bis zu 52 Mio. Euro für die Jahre 2024 bis 2028 vorgesehen. Eine Förderbekanntmachung wird derzeit erarbeitet und soll zeitnah veröffentlicht werden. Auch hierbei soll ME/CFS mitberücksichtigt werden.

Seit September 2023 initiiert das BMG in regelmäßigen Abständen einen Runden Tisch, im Rahmen dessen der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach sich mit führenden Expertinnen und Experten aus den Bereichen Medizin, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik gemeinsam mit Betroffenenvertreterinnen und -vertretern über relevante Themen in Bezug auf Long COVID sowie damit einhergehender ME/CFS austauscht, etwa hinsichtlich einer Verbesserung der Versorgung und Forschung.

64. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die unterschiedlichen Einschätzungen hinsichtlich der potenziellen Stigmatisierung und Diffamierung des geschwärzten Akteurs in den Protokollen des Robert Koch-Instituts (RKI) aus ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 68 auf Bundestagsdrucksache 20/11501 aus dem Mai 2024 („Die Bundesregierung kann kein Stigmatisierungspotential erkennen.“) und den Ausführungen der Kanzlei Raue, auf welche in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 161 auf Bundestagsdrucksache 20/11318 aus dem April 2024 Bezug genommen wurde („Aus den bereits dargelegten Gründen [...] droht den betroffenen Personen eine Stigmatisierung, sodass sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben.“)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 25. Juni 2024

Die Bundesregierung kann hier keine unterschiedlichen Einschätzungen erkennen und sieht hier vielmehr verschiedene Fragestellungen und unterschiedliche Sachzusammenhänge miteinander vermischt.

Ihre Schriftliche Frage 68 auf Bundestagsdrucksache 20/11501 aus dem Monat Mai 2024 bezog sich nach hiesiger Auffassung auf die Warnung der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren. Dieser Vorgang an sich stellt keine Stigmatisierung dar, da es sich um ein notwendiges Warnsignal zum Schutz der Bevölkerung handelte.

Ihre Schriftliche Frage 161 auf Bundestagsdrucksache 20/11318 aus dem Monat April 2024 bezog sich auf die im Jahr 2023 durch die Kanzlei Raue begleiteten und begründeten Schwärzungen. Eine der Begründungen bezog sich auf § 5 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), bei der es u. a. um den Schutz von Personen geht, die durch die Schwärzungen zu schützen sind. Diese Personen sollten vor Stigmatisierungen geschützt werden. Es gilt hier also zwischen dem o. g. Akt der Signalwirkung (Warnung der Bevölkerung) und dem Schutz von Personen (Schwärzungen) zu unterscheiden.

Zur weiteren Erläuterung sei dazu noch ausgeführt:

Die Prüfung der Protokolle des internen Corona-Krisenstabs des Robert Koch-Instituts wurde von der Kanzlei Raue begleitet. Die Begründung zu den nach dem IFG vorgenommenen Schwärzungen in den Protokollen, aus der Sie zitieren, hat die Kanzlei Raue im April 2023 an das Verwaltungsgericht Berlin übersandt.

Im Zuge einer erneuten Überprüfung der geschwärzten Stellen im April und Mai 2024 wurden die Protokolle am 30. Mai 2024 weitestgehend ungeschwärzt veröffentlicht. Der Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung vom Montag, den 16. März 2020, in der es um eine aktualisierte Risiko-einschätzung geht, auf die Sie sich beziehen, ist somit nunmehr ohne Schwärzungen einzusehen.

65. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Liegen der nach der Zuweisung von Haushaltsmitteln vom Bundesministerium für Gesundheit an das Paul-Ehrlich-Institut vom 26. Mai 2023 verlangte Zwischenbericht zum Verlauf und zu den Ergebnissen des Vorhabens KVIS-App (Kassenärztliche Vereinigungen Impf-Surveillance-App), der am 30. September 2023 fällig war, und der Abschlussbericht, der am 31. März 2024 fällig war, mittlerweile vor, und wenn ja, wie lauten jeweils die darin enthaltenen Kernaussagen (vgl. https://fragdenstaat.de/anfrage/kbv-daten-durch-anwalt-von-tom-lausen-ans-pei-uebergeben/857428/anhang/04-initiativbericht-kv-daten-impfsurveillance-covid-19-impf-red_geschwaerzt.pdf, S. 29 bis 31), und sofern sie nicht vorliegen, wann werden sie vorgelegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 25. Juni 2024

Die genannten Berichte liegen vor.

Ein regelmäßiger fachlicher und informationstechnischer Austausch zwischen dem Robert Koch-Institut (RKI) und dem Paul-Ehrlich-Institut (FEI) wurde etabliert. Die vorgeschlagenen technischen Umsetzungen wurden mit den Datenschutz- und Informationsschutzbeauftragten des RKI sowie dem Datenschutzbeauftragten des PEI erörtert und befinden sich weiterhin in der Prüfung.

66. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Hat das Paul-Ehrlich-Institut vor dem 1. Januar 2022 explizit aktive Pharmakovigilanz, für die COVID-19-Impfstoffe betrieben (ohne Berücksichtigung von Meldungen innerhalb des Spontanmeldesystems), und wenn ja, welche genaue Datenquelle spielte hierbei die Hauptrolle?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 28. Juni 2024

Im Rahmen der Bewertung von Nebenwirkungsmeldungen hat das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) mittels spezifischer Fragebögen nach Meldung von Verdachtsfällen mit Komplikationen (wie Peri-/Myokarditis, Anaphylaxie, Guillain-Barré-Syndrom) aktiv bei der meldenden Person weitere Informationen angefordert.

Das PEI hat ebenfalls die Smartphone-App SafeVac 2.0 entwickelt, um weitere Erkenntnisse zur Sicherheit von COVID-19-Impfstoffen zu gewinnen, www.pei.de/DE/newsroom/hp-meldungen/2020/201222-safeva-c-app-smartphone-befragung-vertraeglichkeit-covid-19-impfstoffe.html.

Weiterhin führt das PEI gemeinsam mit dem Register für Kinder und Jugendliche mit Verdacht auf Myokarditis (MYKKE-Register) eine prospektive Datenerfassung der Verdachtsfälle von Herzmuskelentzündungen bei Kindern und Jugendlichen nach einer COVID-19-Impfung

durch, www.pei.de/DE/newsroom/pm/jahr/2021/24-mykke-register-erfassung-kinder-myokarditis-verdacht-covid-19-impfung.html.

In einer krankenhausbasierten Fall-Kontrollstudie zur Wirksamkeit und Sicherheit von COVID-19-Impfstoffen (COViK) wurde zusammen mit dem Robert Koch-Institut (RKI) untersucht, wieweit Impfungen eine schwere Erkrankung an COVID-19 verhindern können, www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Forschungsprojekte/COViK/COViK-Studie.html.

Weiterhin wurde vom PEI im Rahmen der Studie „SARS-CoV-2 Preg-Vac“ die Sicherheit von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2 in der Schwangerschaft gemeinsam mit dem Pharmakovigilanz- und Beratungszentrum für Embryonaltoxikologie (Charité) untersucht, <https://drks.de/search/de/trial/DRKS00025255>.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 120 auf Bundestagsdrucksache 20/11833 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

67. Abgeordnete **Simone Borhardt** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung angesichts der Einführung von CO₂-Emissionsklassen bei der Lkw-Maut zum 1. Dezember 2023 zeitnah einen Kompensationsmechanismus einzuführen, um die von den Koalitionsparteien im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ausgeschlossenen Doppelbelastungen (siehe S. 38) durch den CO₂-Preis auszuschließen (bitte Zeitraum angeben), und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 26. Juni 2024

Der CO₂-Ausstoß des Straßengüterverkehrs verursacht erhebliche externe Kosten. Der 2021 eingeführte Brennstoff-Emissionshandel und die CO₂-Differenzierung der Lkw-Maut sind Kernmaßnahmen für die Minderung der Treibhausgas-Emissionen im Verkehr und zur Erreichung des Klimaschutzziels. Diese Instrumente setzen ein marktwirtschaftlich wirkendes Preissignal, das den Umstieg der Güterverkehrsbranche auf Lkw mit alternativen Antrieben kostenseitig attraktiver macht. Der Markthochlauf dieser Fahrzeuge wird benötigt, um bis 2030 ein Drittel elektrische Fahrleistung zu erreichen. Eine unverhältnismäßige Belastung des Straßengüterverkehrs durch die CO₂-Bepreisung über das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und die künftig CO₂-abhängige Lkw-Maut ist angesichts der deutlich höheren externen CO₂-Kosten nicht gegeben. Dies gilt umso mehr, als mit dem Jahr 2027 der europäische Emissionshandel den nationalen Emissionshandel ablösen wird.

68. Abgeordnete
Simone Borchardt
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Bedarf zum Förderprogramm Umweltschutz und Sicherheit (vormals De-minimis), insbesondere vor der Hintergrund, dass das Förderportal bereits nach zehn Tagen geschlossen wurde, und plant die Bundesregierung eine Anpassung der Förderrichtlinien sowie Höhe der Fördermittel, um einen, durch die im Vergleich zum Vorjahr verkürzten Fristen, drohenden Verfall von bereits bewilligten Förderungen zu verhindern und um der ab 1. Juli 2024 geltenden Mautpflicht für Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen Rechnung zu tragen (bitte Antwort begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 28. Juni 2024

Im Bundeshaushalt 2024 standen für das Förderprogramm „Umweltschutz und Sicherheit“ (vormals De-minimis) zunächst – wie bereits in den Vorjahren – 261,9 Mio. Euro zur Verfügung. Zusätzlich wurden 50 Mio. Euro vom Förderprogramm „Aus- und Weiterbildung“ zum Förderprogramm „Umweltschutz und Sicherheit“ umgeschichtet. Auf Empfehlung der vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) eingesetzten „Kommission Straßengüterverkehr“ wurde das Förderprogramm um weitere 60 Mio. Euro aufgestockt, sodass dieses Jahr insgesamt 371,9 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

Die seit 2016 geltende deutsche Förderrichtlinie basiert europarechtlich auf der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013, die zum 30. Juni 2024 ausläuft. Deshalb sind neue Bewilligungen ab dem 1. Juli 2024 auf der Basis der bisherigen Förderrichtlinie nicht mehr möglich. Derzeit wird die Förderrichtlinie überarbeitet und an die Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 angepasst.

Die zur Verfügung stehenden Fördermittel von 371,9 Mio. Euro wurden auf der Basis der bisherigen Förderrichtlinie für Bewilligungen verwendet, davon rund 30 Mio. Euro für Altanträge aus 2023. Für die Zuwendungsempfänger entstehen durch die Änderung der europäischen Rechtsgrundlage zum 1. Juli 2024 deshalb keine Nachteile.

69. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Wie viele Flugbewegungen (vgl. Jörg Runde: Gegen Flugplatz Speyer regt sich weiter Widerstand, in: Mannheimer Morgen vom 12. Mai 2024) gab es nach Kenntnis der Bundesregierung (zivile und militärische bitte getrennt aufgelistet) im Jahr 2023 über Speyer, und wie viele Starts und Landungen wurden durchgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 28. Juni 2024

Nach Kenntnis der Bundesregierung gab es im Jahr 2023 am Flugplatz Speyer 51.762 Starts und Landungen. Militärische Flugbewegungen fan-

den nicht statt. Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse zur Anzahl von Überflügen.

70. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Wie hoch sind die konkreten Kosten des „Brückenbauers“ und seines Büros im Rathaus in Lüdenscheid in den jeweiligen Jahren 2022 und 2023, die der Stadt Lüdenscheid durch die Bundesregierung erstattet wurden (bitte für die beiden Jahre einzeln angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 25. Juni 2024

Die Autobahn GmbH des Bundes hat folgende Beträge für das Bürgerbüro (z. B. Bereitstellung und Betrieb der Räumlichkeiten, IT, Personal, Material, Zweckausgaben) an die Stadt Lüdenscheid gezahlt:

- Jahr 2022: 531.206,59 Euro
- Jahr 2023: 599.881,27 Euro.

71. Abgeordneter
Victor Perli
(Gruppe Die Linke)
- Hat der Bund bzw. die Autobahn GmbH des Bundes beim ÖPP-Projekt A 7 „Göttingen–Bockenem“ (ÖPP = Öffentlich-Private Partnerschaft) zusätzliche Kosten, wie mir zugetragen wurde, durch zunächst falsches und deshalb später ausgetauschtes Asphaltmaterial (zum Beispiel bei Brücken im Teilstück zwischen Echte und Seesen, wo nun nachträglich, wie im Planfeststellungsbeschluss vorgeschrieben, offenporiger Asphalt verbaut wird, siehe www.haz.de/lokales/hannover/fuer-eine-milliarde-saniert-wieder-baustellen-auf-a-7-MEGVPM2PWNHFPMLPP77YYORWYA.html; ggf. in anderen ähnlichen Fällen), und wenn ja, welche Kosten in Euro sind hierdurch entstanden (bitte die Art der Kosten sowie die rechtlichen Grundlagen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 28. Juni 2024

Nein, nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes sind dem Bund keine zusätzlichen Kosten entstanden.

72. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Wie viele Finanzmittel hat die Autobahn GmbH des Bundes für das Jahr 2024 für neue Ausschreibungen noch zur Verfügung, und können aufgrund des Verfügungsrahmens geplante Projekte nicht mehr ausgeschrieben werden (bitte auch angeben, um welche Projekte es sich handelt)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 28. Juni 2024

Für Investitionen in die Bundesfernstraßen stehen der Autobahn GmbH des Bundes im Jahr 2024 im Kapitel 1201 Titel 891 11 rd. 6.033 Mio. Euro zur Verfügung. Davon waren zu Jahresbeginn durch Verpflichtungsermächtigungen aus den Vorjahren rd. 2.459 Mio. Euro gebunden. Im Juni 2024 wurden der Autobahn GmbH zusätzliche Mittel aus Ausgaberechten in Höhe von 106 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Damit stehen der Autobahn GmbH auch im Jahr 2024 Investitionsmittel auf dem hohen Investitionsniveau von 2023 zur Verfügung. Die konkrete Disposition einzelner Ausschreibungen obliegt der Autobahn GmbH.

73. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (Gruppe Die Linke) An wie vielen Termine, Treffen, Konferenzen und Gesprächsrunden mit Verbänden und Interessengruppen, an denen es auch oder ausschließlich um die Themen alternative Kraftstoffe, E-Fuels, HVO (Hydrotreated Vegetable Oil) und E-Mobilität ging, haben der Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing und/oder der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Digitales und Verkehr Oliver Luksic seit Dezember 2021 teilgenommen (bitte jeweils für alternative Kraftstoffe und E-Mobilität getrennt ausweisen), und welche waren die letzten 13 Termine (bitte Vorgang/Termin/Veranstaltung sowie den Veranstalter/die einladende Organisation nennen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 24. Juni 2024

Nachstehender Tabelle kann die Anzahl der Termine zum Thema alternative Kraftstoffe und E-Mobilität entnommen werden:

	alternative Kraftstoffe, E-Fuels, HVO	E-Mobilität
BM Dr. Volker Wissing	18	35
PSts Oliver Luksic	47	76

Tabelle: Die letzten Termine des Bundesministers Dr. Volker Wissing zum Thema alternative Kraftstoffe, E-Fuels, HVO:

Datum	Veranstaltung	Veranstalter/die einladende Organisation
24.10.2022	Werksbesuch MTU	MTU Aero Engines AG
11.01.2023	Eröffnung der Wasserstoffstation, Berlin	H2 MOBILITY Deutschland GmbH & Co. KG
19.01.2023	Gespräch mit dem DEKRA Vorstand	Dekra
07.03.2023	Gespräch ADAC Präsidium	ADAC

Datum	Veranstaltung	Veranstalter/die einladende Organisation
14.03.2023	Konferenz erneuerbare Kraftstoffe	BMDV
17.07.2023	Besuch Bosch Werk, Bamberg	Bosch
20.11.2023	Eröffnung des Pilotprojekts Leuna 100	Green Chemicals AG
19.12.2023	Konferenz mit dem Konsortium von LEJ Net ZERO	BMDV/SK Sachsen
13.03.2024	Auftaktveranstaltung „HVO 100 goes Germany“	Mobil in Deutschland e. V.
19.04.2024	Gespräch	Daimler Trucks/BMDV
21.04.2024	Wirtschaftsforum	Deutsche Messe AG
23.04.2024	Gespräch mit MTU	MTU Aero Engines AG
04.06.2024	Internationaler e-fuels Dialog	BMDV

Tabelle: Die letzten 13 Termine vom Bundesminister Dr. Volker Wissing zum Thema E-Mobilität:

Datum	Veranstaltung	Veranstalter/die einladende Organisation
13.06.2023	Gespräch mit dem neuen EnBW-Vorstandsvorsitzenden	BMDV/ENBW
28.06.2023	Gespräch mit CEO (Vulcan Energy)	Vulcan Energie Ressourcen GmbH
12.07.2023	Gespräch mit den CEO von VW, Daimler und BMW	BMDV
12.07.2023	Bürogespräch mit dem ZDK	ZDK
04.09.2023	Empfang VDA zur IAA Mobility	VDA
25.11.2023	Eröffnung der Lithiumextraktionsanlage von Vulcan Energie	Vulcan Energie Ressourcen GmbH
31.01.2024	Neujahrsempfang des VDA	VDA
18.04.2024	Gespräch mit dem Vorstandsvorsitzenden von Audi	BMDV/AUDI AG
15.05.2024	Festakt Produktion elektrischer Macan	Porsche Leipzig GmbH
17.05.2024	Gespräch mit BDEW-Präsidentin und GF'in	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
05.06.2024	ILA-Besuch	BDLI
05.06.2024	TÜV Mobility Conference	TÜV-Verband e. V.
12.06.2024	Gespräch mit ACE-Präsident	BMDV/ACE Auto Club Europa e. V.

Tabelle: Die letzten 13 Termine vom Parlamentarischen Staatssekretär Oliver Luksic zum Thema alternative Kraftstoffe, E-Fuels, HVO:

Datum	Veranstaltung	Veranstalter/die einladende Organisation
07.11.2023	DIHK Verkehrsausschuss	DIHK/Deutsche Industrie- und Handelskammer
14.11.2023	Zukunftsforum Tankstelle	UNITI-Kraftstoff GmbH
15.11.2023	Gespräch mit Rolls-Royce	BMDV/Rolls-Royce
12.12.2023	ZDK-Automobildialog: Technologievielfalt für Nutzfahrzeuge	ZDK
17.01.2024	Gespräch mit aireg zu SAF	BMDV/aireg
24.01.2024	Bilateraler Austausch mit Japan	METI/Ministerium für Wirtschaft, Handel und Industrie Japan
14.03.2024	Gate Future Messe	Fachverband German Airport Technology and Equipment e. V.
11.04.2024	40 Jahre DVF	DVF
14.05.2024	Gespräch mit BDF zu SAF	BMDV/BDF
04.06.2024	Berlin Aviation Summit	BDLI und DLR
05.06.2024	ILA-Besuch	BDLI
10.06.2024	Gespräch mit Betriebsräten von Bosch	BMDV/Betriebsräte
13.06.2024	Gespräch mit BDL zu SAF	BMDV/BDL

Tabelle: Die letzten 13 Termine vom Parlamentarischen Staatssekretär Oliver Luksic zum Thema E-Mobilität:

Datum	Veranstaltung	Veranstalter/die einladende Organisation
11.01.2024	7. IHK-BVL-LOGISTIK-FORUM	IHK Saarland, Regionalgruppe SaarRhein-Pfalz der Bundesvereinigung Logistik (BVL), TraSaar
17.01.2024	Gespräch mit aireg zu SAP	BMDV/aireg
24.01.2024	Bilateraler Austausch mit Japan	METI/Ministerium für Wirtschaft, Handel und Industrie Japan
21.02.2024	Gespräch mit Elexon	BMDV/Elexon
07.03.2024	Besuch ZF-Werk Saarbrücken	ZF Friedrichshafen AG
14.03.2024	Gate Future Messe	Fachverband German Airport
11.04.2024	40 Jahre DVF	DVF
14.05.2024	Gespräch mit BDF zu SAF	BMDV/BDF
04.06.2024	Berlin Aviation Summit	BDLI und DLR
05.06.2024	ILA-Besuch	BDLI

Datum	Veranstaltung	Veranstalter/die einladende Organisation
10.06.2024	Gespräch mit Betriebsräten von Bosch	BMDV/Betriebsräte
12.06.2024	Berliner Abend des VDIK	VDIK/Verband der Internationalen Kraftfahrzeughersteller e. V.
13.06.2024	Gespräch mit BDL zu SAF	BMDV/BDL

74. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (Gruppe Die Linke) Hat die Bundesregierung nach Veröffentlichungen am Anfang des Jahres 2024, die systematische Betrugsfälle im Bereich der Medizinisch-Psychologischen Untersuchungen (siehe u. a. www.arm.ediathek.de/video/reschke-fernsehen/teure-idioten-tests-das-geschaeft-mit-der-mpu/das-erste/Y3JpZDovL2Rhc2Vyc3RlLm5kci5kZS80ODY3XzlwMjQtMDItMjItMjMtMzU) nahelegen, eigene Ermittlungen unternommen, und welche Maßnahmen wurden ggf., insbesondere bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), ergriffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 25. Juni 2024

Im Falle von Hinweisen auf Betrugsfälle ist es Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, hierzu Ermittlungen zu führen. Sollten diese Ermittlungen strafrechtlich relevante Tätigkeiten eines Trägers von amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung ergeben, wäre die nach Landesrecht zuständige Anerkennungsbehörde für entsprechende Maßnahmen, wie beispielsweise den Widerruf der Anerkennung, zuständig.

Die Aufgabe der BASt ist es, die fachliche Begutachtung der Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung, der Technischen Prüfstellen (Bereich Fahrerlaubnisprüfung) und der Träger, die Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 der Fahrerlaubnis-Verordnung durchführen. Die Durchführung dieser Aufgaben, die sich aus § 6 des Straßenverkehrsgesetzes und § 72 der Fahrerlaubnis-Verordnung ergeben, umfasst u. a. regelmäßige Begutachtungen, Begutachtungen aus besonderem Anlass und Erstbegutachtungen.

75. Abgeordnete **Maria-Lena Weiss** (CDU/CSU) Plant das Bundesministerium für Digitales und Verkehr eine Ausweitung des § 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), damit Zugmaschinen der Klasse L und Fahrzeuge der Klasse T auch über forst- und landwirtschaftliche Zwecke hinaus genutzt werden können, und falls nein, teilt die Bundesregierung meine Ansicht, dass die Zweckdefinierung beispielsweise auch auf das Handwerk erweitert werden sollte, um hier eine Benachteiligung zu vermeiden, und falls nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 28. Juni 2024**

Mit der Einführung der nationalen, nicht EU-harmonisierten Fahrerlaubnisklassen L und T wurde eine Erleichterung insbesondere für die Bedürfnisse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe geschaffen, um die spezifischen Anforderungen im land- und forstwirtschaftlichen Einsatz angemessen zu berücksichtigen. Die Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (3. EU-Führerscheinrichtlinie) lässt einen nationalen Gestaltungsspielraum nur für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen zu.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

76. Abgeordneter
Christian Hirte
(CDU/CSU)
- Wann hat das Umweltbundesamt erstmals von den möglichen Verdachtsfällen von nicht korrekt durchgeführten UER-Projekten (UER = Upstream Emissionsminderung) in China Kenntnis erlangt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 25. Juni 2024**

Der erste Hinweis auf Unregelmäßigkeiten in Bezug auf ein UER-Projekt ging am 31. August 2023 per E-Mail von einem unbekanntem Hinweisgeber im Umweltbundesamt (UBA) ein. Bei der Überprüfung dieses Projekts, einschließlich der Satellitenbilder, ergab sich ein zu früher Vorhabenbeginn. Die Rückabwicklung wurde eingeleitet, die entsprechenden UER-Nachweise wurden gelöscht.

77. Abgeordneter
Christian Hirte
(CDU/CSU)
- Wann hat der Präsident des Umweltbundesamtes Dr. Dirk Messner erstmals von den möglichen Verdachtsfällen von nicht korrekt durchgeführten UER-Projekten (UER = Upstream Emissionsminderung) in China Kenntnis erlangt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 25. Juni 2024**

Der Leiter des Fachbereiches V, zu dem auch die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) gehört, hat den Präsidenten des Umweltbundesamtes (UBA) am 15. Dezember 2023 im Rahmen eines Berichtes (zur

Kenntnis) über Unregelmäßigkeiten in einem Projekt informiert. Der Bericht verfolgt das Ziel einer Rückabwicklung.

78. Abgeordneter
Christian Hirte
(CDU/CSU)
- Wann hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Steffi Lemke erstmals von den möglichen Verdachtsfällen mit Blick auf Unregelmäßigkeiten bei UER-Projekten (UER = Upstream Emissionsminderung) Kenntnis erlangt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 25. Juni 2024**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) wurde am 11. Oktober 2023 per E-Mail erstmals vom Umweltbundesamt (UBA) über einen möglichen Verdachtsfall mit Blick auf Unregelmäßigkeiten bei einem UER-Projekt informiert. Ende Januar 2024 informierte das UBA, dass Vorwürfe gegen weitere nicht näher benannte Projekte erhoben wurden.

Konkretisierungen der Vorwürfe gingen im Februar 2024 ein. Mit Vorlage und Billigung des Referentenentwurfs der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote (36. BImSchV) und der Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung (UERV) wurde der zuständigen Staatssekretärin am 23. Februar 2024 auch das Vorliegen von Verdachtsmomenten dargelegt.

Die Bundesministerin Steffi Lemke wurde Anfang Mai 2024 in unmittelbarer Folge eines Austausches des Präsidenten des Umweltbundesamtes mit dem BMUV-Staatssekretär sowie am 14. Mai 2024 mit der Billigungsvorlage zur Kabinetttbefassung der Verordnung über das die Novellierung ursächlich mitbegründende Vorliegen von Verdachtsmomenten informiert.

79. Abgeordneter
Christian Hirte
(CDU/CSU)
- Hat die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) bei der Überprüfung der UER-Projekte (UER = Upstream Emissionsminderung) von Beginn an – also ab den ersten Projektanträgen im Jahr 2020 – die Geodaten kontrolliert, und wenn nein, warum nicht, und ab wann wurde dies im weiteren Verlauf durchgeführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 25. Juni 2024**

Grundlage der Prüfung der Projektanträge durch das UBA waren die Prüfberichte der akkreditierten Prüfstellen. Direkt nach Bekanntwerden der ersten Vorwürfe hat das UBA seit September 2023 in kritischen Einzelfällen, für die Freischaltungen von UER-Nachweisen und andere Ver-

waltungsmaßnahmen anstanden, auch die Geodaten geprüft. Seit Februar 2024 kommt es zu einer Nutzung von Geodaten in einer zunehmenden Zahl von inkriminierten Einzelfällen.

80. Abgeordnete
Anja Karliczek
(CDU/CSU)
- Welche nationalen Rechtsvorschriften müssen zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (Novelle der EU-Verordnung 2010/75/EU) angepasst werden (bitte einzeln auflisten), und wie plant die Bundesregierung die Rechtsetzungsverfahren zur Umsetzung (bitte jeweils den Zeitrahmen sowie alle beabsichtigten Schritte konkret auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 27. Juni 2024**

Die Novelle der Richtlinie 2010/70/EU ist noch nicht im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Umsetzungsfrist beträgt 22 Monate ab dem Inkrafttreten.

Zurzeit wird geprüft, welche Anpassungen im nationalen Regelwerk notwendig sein werden. Abzusehen ist, dass folgende Rechtsvorschriften voraussichtlich angepasst werden müssen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge,
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen,
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Bundesberggesetz,
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer,
- Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen.

Die Umsetzung soll in Anlehnung an die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU aus dem Jahr 2013 erfolgen und wird mindestens ein Mantelgesetz und eine Mantelverordnung umfassen. Zur Wahrung der europäischen Umsetzungsfrist ist eine möglichst weitgehende Umsetzung bereits innerhalb der aktuellen Legislaturperiode vorgesehen.

81. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Wie viele Verletzungen, die auf den Umgang mit Einweggetränkeverpackungen mit sog. „Tethered Caps“ (angebundenen Deckeln) zurückzuführen sind, wurden nach Kenntnisstand der Bundesregierung bundesweit bisher gemeldet (bitte ggf. nach Verletzungsarten gruppieren), und inwieweit stellen nach Kenntnisstand und/oder Ansicht der Bundesregierung Mehrweggetränkeverpackungen mit nicht angebundenen Deckeln und Einweggetränkeverpackungen mit Volumina über drei Liter, ebenfalls mit nicht angebundenen Deckeln, eine kleinere Umweltbelastung als Einweggetränkeverpackungen mit Volumina bis zu drei Litern, mit „Tethered Caps“, dar?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 24. Juni 2024**

Die Verpflichtung zur Befestigung der Deckel an Einweggetränkebehältern aus Kunststoff nach § 3 der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung setzt die Vorgaben aus Artikel 6 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt eins zu eins in deutsches Recht um. Hintergrund für die europäische Regelung ist nicht die Umweltbelastung durch die Deckel oder Flaschen als solche, sondern der Umstand, dass die Deckel von Einweggetränkebehältern zu den an den Stränden der Europäischen Union am häufigsten vorgefundenen Abfällen zählen (vgl. Erwägungsgrund 17 der Richtlinie (EU) 2019/904). Die Beschränkung auf Einweggetränkebehälter mit weniger als drei Litern Fassungsvermögen entspricht der genannten EU-rechtlichen Vorgabe.

Daten zu Verletzungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

82. Abgeordneter
Klaus Mack
(CDU/CSU)
- Wie will das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit und Verbraucherschutz (BUMV) gewährleisten, dass der Praxisleitfaden Wolf rechtssicher gestaltet wird, um die Vorgaben des Beschlusses des Niedersächsischen Obergerichtes (OVG) vom 12. April 2024 (Az. 4 ME 73/24) zu erfüllen und gleichzeitig den in der sogenannten Schnellabschussregelung vorgesehenen Abschuss eines Wolfs innerhalb von 21 Tagen nach Schadensverursachung, wie den Riss eines Weidetiers durch einen Wolf, zu gewährleisten (vgl. Bericht des BMUV zu Tagesordnungspunkt 10 der 76. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 11. Juni 2024)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 25. Juni 2024**

In der Begründung des genannten Beschlusses hat das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen § 45 Absatz 7 BNatSchG als Rechtsgrundlage für das Schnellabschussverfahren bestätigt. Das Gericht bestätigt somit den Beschluss der 101. Umweltministerkonferenz (UMK).

Die 102. UMK hat den Bericht der Bund-Länder-AG Wolf zur Auswertung des Beschlusses des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts zur Kenntnis genommen und die Bund-Länder-AG beauftragt, einen Vorschlag zur Ergänzung des Praxisleitfadens Wolf zu erarbeiten, der im Umlaufverfahren von der UMK beschlossen werden soll. Damit soll der Vollzug des Verfahrens der Schnellabschüsse im Hinblick auf die durch das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen adressierten Punkte rechtssicher ermöglicht werden. Dabei ist der Praxisleitfaden eine Unterstützung, allerdings keine rechtlich zwingende Voraussetzung. Die Vollzugsbehörden können die Schnellabschussregelung auch jetzt schon unmittelbar und rechtssicher anwenden, indem sie die gerichtlich und EU-rechtlich geforderten Bedingungen in dem Bescheid adressieren.

83. Abgeordneter
Klaus Mack
(CDU/CSU)
- Wie viele Spix-Aras werden nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in Deutschland in den Zuständigkeitsbereichen der jeweiligen Genehmigungsbehörden gehalten (bitte die Anzahl der Vögel und der zuständigen Landesbehörden nennen), und liegen der Bundesregierung mittlerweile die Ergebnisse der Abfrage des Landes Schleswig-Holstein als Vorsitzender des „Ständigen Ausschusses Arten- und Biotopschutz der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)“ bei allen Bundesländern zum Transfer von Spix-Aras vor, und wenn ja, wie lauten diese, und wenn nein, bis wann ist mit den Ergebnissen zu rechnen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 138 auf Bundestagsdrucksache 20/10665)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 28. Juni 2024**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die Anzahl der in den Ländern gehaltenen Spix-Aras (*Cyanopsitta spixii*). Der Bundesregierung liegt noch kein Ergebnis der Abfrage des Landes Schleswig-Holstein im LANA-Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“ vor. Laut Schleswig-Holstein soll das Ergebnis voraussichtlich bis zum 5. Juli 2024 vorliegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

84. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(Gruppe Die Linke)
- Gab es seitens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) eine informelle oder formelle Kontaktaufnahme oder Kommunikation mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) oder nachgeordneten Behörden, wie dem Bundesverfassungsschutz, hinsichtlich der Personen, die das „Statement von Lehrenden an Berliner Hochschulen“ vom 3. Mai 2024 unterzeichnet haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 26. Juni 2024**

Es wurden keine weiteren Bundesministerien einschließlich nachgeordneter Behörden in den Vorgang einbezogen.

85. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(Gruppe Die Linke)
- Wie sind die Mitglieder der beiden deutschen Delegationen zur EHEA Ministerial Conference (EHEA = European Higher Education Area) in Tirana ausgewählt worden, und weshalb war nur in einer der beiden Delegationen ein Studierendenvertreter Mitglied, obwohl die Bologna Follow-Up Group (BFUG) bereits deutlich empfohlen hatte, in jeder Delegation ein studentisches Mitglied aufzunehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 28. Juni 2024**

Die Mitglieder der deutschen Delegation zur European Higher Education Area Ministerial Conference wurden so ausgewählt, dass neben den Ministerien auch verschiedene Repräsentanten der deutschen Hochschullandschaft vertreten waren. Da Deutschland aufgrund seiner föderalen Struktur die maximale Delegationsgröße von fünf Mitgliedern überschritten hatte, wurde die deutsche Delegation aus organisatorischen Gründen formal auf zwei Delegationen, eine Bund-Delegation und eine Länder-Delegation, aufgeteilt. Teil der fünfköpfigen Bund-Delegation war auch ein Studierendenvertreter, sodass die Studierendenperspektive von deutscher Seite vertreten war.

86. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)
- Kann Geraldine Rauch die von der Bundesregierung meines Erachtens zurecht eingeforderte Vorbildfunktion mit Blick auf eine unzweifelhafte Haltung gegen Antisemitismus als Präsidentin der Technischen Universität Berlin nach Ansicht der Bundesregierung umfassend erfüllen, vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung darauf hingewiesen hat, dass Antisemitismus an deutschen Hochschulen keinen Platz hat, dass an dieser Haltung keine Zweifel bestehen dürfen und dass alle Hochschulleitungen diesbezüglich eine besondere Verantwortung und Vorbildfunktion haben (vgl. dazu Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 20/11833) sowie weiter erklärt, dass die gegen die Präsidentin der Technischen Universität Berlin Geraldine Rauch „erhobenen Vorwürfe schwerwiegend und (...) bisher nicht ausgeräumt sind“ (vgl. dazu Regierungspressekonferenz vom 7. Juni 2024)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 28. Juni 2024**

Die Bundesregierung nimmt keine Einzelfallbewertung der Eignung von Funktionsträgern an Hochschulen vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

87. Abgeordneter
Jan Wenzel Schmidt
(AfD)
- Unterstützt die Bundesregierung Projekte aus dem LSBTIQ*-Bereich (LSBTIQ* = Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans-, intergeschlechtliche und queere Menschen) in anderen Staaten, und wenn ja, in welchen Staaten (ggf. bis zu 28 Empfängerstaaten nach Finanzierungsvolumen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler
vom 25. Juni 2024**

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass sie zahlreiche Vorhaben, die Bezug zu LGBTIQ+-Themen haben, fördert und verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Antwort auf die Kleinen Anfragen der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/9307 und auf Bundestagsdrucksache 20/3021.

Um die o. g. Antworten zu entwicklungspolitischen Maßnahmen zu aktualisieren, sind aus Kapitel 2302 Titel 896 04 „Förderung entwick-

lungspolitischer Vorhaben Kirchen“ geförderte Vorhaben in folgenden Staaten und Regionen zu nennen.

Staat/Region	Finanzierungsvolumen
Asien (länderübergreifend)	1.700.000 Euro
Zentralamerika (länderübergreifend)	308.000 Euro
Uganda	250.000 Euro
Mexiko	154.000 Euro

Über entwicklungspolitische Maßnahmen hinaus unterstützt die Bundesregierung weitere Projekte mit Menschenrechtsorganisationen. Die Förderung trägt dazu bei, Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität zu bekämpfen (Titel 687 23 – 029). Zu Ländern und Finanzierungsvolumen wird ergänzend auf die Anlagen zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/9307 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

88. Abgeordneter **Dr. Marc Jongen** (AfD) Kann die Bundesregierung angeben, aus welchen Mitteln die „Vorstudie zur Wiedererrichtung der Bauakademie“ des Architekturbüros „schneider+schumacher“ bezüglich einer Rekonstruktion der Schinkelschen Bauakademie in Berlin, über die in den Medien Ende Mai dieses Jahres berichtet wurde (vgl. z. B. www.tagesspiegel.de/berlin/berliner_kultur/schinkelsche-bauakademie-historische-rekonstruktion-nicht-machbar-11740148.html), in Auftrag gegeben wurde (bitte auch die Höhe der Kosten für diese Studie angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 25. Juni 2024

Die Vorstudie zur Wiedererrichtung der Bauakademie wurde vollständig von der Bundesstiftung Bauakademie (BSBA) aus den vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) als Zuwendungsgeber bewilligten Mitteln der „Vorbereitenden Maßnahmen Bau“ finanziert. Diese Projektförderung dient der Vorbereitung und Durchführung des geplanten Realisierungswettbewerbs (einschließlich aller Verfahrenskosten und Preisgelder). Diese Projektförderung ist Teil der vom Haushaltsausschuss beschlossenen 62 Mio. Euro Projektgesamtkosten für die Wiedererrichtung der Bauakademie.

Die Kosten der von der BSBA in Auftrag gegebenen und vom Büro schneider+schumacher erstellten Vorstudie beliefen sich auf 29.750 Euro brutto.

89. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)
- Wie viele im Rahmen des Programms „Junges Wohnen“ abgerufene Bundesmittel entfielen nach Kenntnis der Bundesregierung auf Renovierungen und Modernisierungen für Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende und wie viele entfielen auf Neubauten für Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende (bitte jeweils prozentualen Anteil an der Gesamtsumme darstellen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser
vom 24. Juni 2024**

Bei dem Abruf der Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau wird nicht nach Neubaumaßnahmen und Modernisierungsmaßnahmen unterschieden. Die Länder berichten über die bewilligten Fördermaßnahmen im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zum Fördergeschehen.

Fördermaßnahmen für Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende im Sonderprogramm Junges Wohnen machten im Kalenderjahr 2023 mit 4.176 Wohneinheiten bundesweit einen Anteil von rund 8 Prozent aller Fördermaßnahmen im sozialen Wohnungsbau aus (davon 2.434 im Neubau und 1.742 Modernisierungen).

Ergänzung

Die Bundesregierung hat die Antwort auf die Schriftliche Frage 75 des Abgeordneten Matthias Hauer (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/11462

Wie viele bezahlte Nebentätigkeiten wurden im Bundesministerium für Digitales und Verkehr seit Beginn der Amtszeit der Bundesregierung von Mitgliedern der Leitungsebene (ab Ebene der Referatsleitung) angezeigt, und für welche Auftraggeber waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig?

nachträglich ergänzt:

Auch für das parlamentarische Fragerecht gilt die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Aufgrund der weiten Auslegung des Personenbezugs in der DSGVO können auch Daten Personenbezug aufweisen, wenn sie erst durch eine Verknüpfung mit einem anderen Datum einer natürlichen Person zugeordnet werden können (vgl. Artikel 4 Nummer 7 DSGVO). Mit Veröffentlichung der Auftraggeber oder der Art der Nebentätigkeit kann beispielsweise mittels Organigramms des betreffenden Bundesministeriums (Namen öffentlich ab Referatsleiter-ebene) durch Eingabe in eine Suchmaschine oder Einsichtnahme in öffentliche Register einem Beschäftigten eine bestimmte Nebentätigkeit zugeordnet werden.

Dass das parlamentarische Fragerecht seine Grenzen im Datenschutz findet, wird im Übrigen auch von einem Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages bestätigt (vgl. Az. WD 3 – 3000 – 059/22, S. 1). Das parlamentarische Fragerecht findet seine Grenzen im Grundrechtsschutz Dritter (vgl. BeckOK GG/Butzer, 57. Ed. 15.1.2024, GG Artikel 38 Rn. 170), vornehmlich dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 1 Absatz 1 GG i. V. m. Artikel 2 Absatz 1 GG.

Bei der Beantwortung Ihrer Schriftlichen Frage 75 auf Bundestagsdrucksache 20/11462 hat demgemäß eine Abwägung zwischen Fragerecht und Datenschutzrecht für personenbezogene Daten zu dem Ergebnis geführt, dass die Art der Tätigkeit sowie die Auftraggeber nicht erwähnt werden dürfen.

Der Verweis auf andere Ressorts ändert an dieser datenschutzrechtlichen Einschätzung grundsätzlich nichts. Insbesondere kann das BMDV nicht beurteilen, welche Beweggründe ein anderes Ressort für die Veröffentlichung der Auftraggeber und Unternehmen bzw. der Nebentätigkeiten hatte und ob die jeweiligen Mitarbeitenden in die Publikation der Daten eingewilligt haben. Denn Beschäftigtendaten dürfen nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 26 BDSG verarbeitet werden.

Abschließend wird auf den Beteiligungsbericht des Bundes 2023 verwiesen, dem Nebentätigkeiten entnommen werden können.

Im BMDV wurden seit Beginn der Amtszeit der Bundesregierung keine Anträge auf Nebentätigkeiten von Mitgliedern der Leitungsebene (ab Ebene der Referatsleitung) abgelehnt.

Ergänzung

Die Bundesregierung hat die Antwort auf die Schriftliche Frage 127 des Abgeordneten Matthias Gastel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf Bundstagsdrucksache 20/11833

Wie viele Züge der Deutschen Bahn AG (bzw. auf diesen Abschnitten von der Deutschen Bahn AG gefahrene Züge) musste auf den Strecken von München nach Zürich sowie von Freiburg nach Basel SBB in den Jahren 2022, 2023 und im ersten Quartal 2024 ihre Fahrt vorzeitig beenden (bitte in Prozent und in absoluten Zahlen sowie dazu die wesentlichen Ursachen angeben)?

nachträglich ergänzt:

Die erbetenen Daten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Die Ausfallursachen werden nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) grundsätzlich unterschieden in

- externe Ursachen (z. B. witterungsbedingte Störungen, Unfälle, Streiks o. Ä.),
- Fahrzeugursachen,
- Infrastrukturursachen (z. B. Oberleitungsstörungen, Störungen der Fahrbahn, Baumaßnahmen, aber auch eingeschränkte Fahrwegkapazitäten o. Ä.) sowie
- Ursachen, die bei dem Eisenbahnverkehrsunternehmen begründet liegen.

Externe sowie infrastrukturbedingte Ursachen machen bei den hier dargestellten Ausfallquoten den mit Abstand größten Anteil aus.

Jahr	Anteile und Anzahl vorzeitig beendeter Fahrten ohne Ersatz nach Fahrtbeginn in München vor Ankunft Zürich	Primäre Ausfallursache und prozentualer Anteil
2022	1,2 % (22 von 1.908)	Extern (68 %), Fahrzeug (23 %), Infrastruktur (9 %), EVU (0 %)
2023	2,1 % (44 von 2.082)	Extern (40 %), Fahrzeug (22 %), Infrastruktur (20 %), EVU (18 %)
2024 (1. Quartal)	11,0 % * (60 von 545)	Infrastruktur (75 %), Extern (8 %), Fahrzeug (8 %), EVU (8 %)

* Der Anstieg der vorzeitig beendeten Fahrten im ersten Quartal 2024 ist insbesondere auf die Streiks der GDL im Frühjahr 2024 sowie eingeschränkte Fahrwegkapazitäten – u. a. aufgrund der hohen Anzahl eingleisiger Streckenabschnitte (München–Zürich) – zurückzuführen.

Jahr	Anteile und Anzahl vorzeitig beendeter Fahrten ohne Ersatz nach Fahrtbeginn in Freiburg vor Ankunft Basel Badischer Bahnhof*	Anteile und Anzahl vorzeitig beendeter Fahrten ohne Ersatz nach Fahrtbeginn in Freiburg vor Ankunft Basel SBB	Primäre Ausfallursache und prozentualer Anteil
2022	0,2 % (14 von 9.189)	9,2 % (852 von 9.189)	Infrastruktur (43 %), Extern (30 %), Fahrzeug (17 %), EVU (10 %)
2023	0,0 % (2 von 9.149)	9,6 % (872 von 9.149)	Infrastruktur (39 %), Extern (33 %), Fahrzeug (14 %), EVU (13 %)
2024 (1. Quartal)	0,0 % (0 von 2.028)	12,4 % ** (252 von 2.028)	Extern (47 %), Infrastruktur (30 %), Fahrzeug (16 %), EVU (8 %)

* Im Falle einer vorzeitig beendeten Fahrt in Basel Badischer Bahnhof wird die Weiterfahrt durch einen Umstieg und die Nutzung der S-Bahn oder Straßenbahn mit Nutzung des Fernverkehrstickets nach Basel SBB ermöglicht.

** Der Anstieg der vorzeitig beendeten Fahrten im ersten Quartal 2024 ist insbesondere auf die Streiks der GDL im Frühjahr 2024 zurückzuführen.

Berlin, den 28. Juni 2024

